



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Abwicklerlexikon (Stand: 2026)

**erarbeitet vom Abwickler- und Vertreterausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Stichwortverzeichnis:

Seite:

Abberufung des Abwicklers	4
Ablehnung der Abwicklertätigkeit	4
Abtretung der Honorarforderung	4
Abwickler	4
Abwicklung	5
Akte	5
Altakten (vgl. hierzu auch „Verwahrung von Alt- und Handakten“)	5
Anfechtbarkeit	5
Anhörung der Erben oder des früheren Rechtsanwalts	5
Annahme neuer Mandate	6
Anwaltskosten	6
Anwalts-GmbH in der Abwicklung (§ 59h Abs. 6 BRAO)	6
Anwaltsprozess	6
Anzeige der Bestellung	6
Arbeitsverhältnisse	6
Aufgaben des Abwicklers	7
Aufsichtspflichten des Abwicklers	7
Aufwendungen	7
Auslagen des Abwicklers	7
Auswahl des Abwicklers	7
Beendigung der Abwicklung	7
Befugnisse des Abwicklers	7
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)	8
Bestellung des Abwicklers	8
Berichtspflicht des Abwicklers gegenüber der Kammer und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt	9
Bevollmächtigung	9
Briefbogen des Abwicklers	9
Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer	9
Datenschutz	9
Dauer	9
Einziehung von Kostenforderungen	10
Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts	10
Ersatz von Aufwendungen	10
Festsetzung der Vergütung	11
Fortführung von Mandaten	11
Fremdnützigkeit der Abwicklertätigkeit	12
Gegenstände in der Kanzlei	12
Geheimhaltungspflicht der Rechtsanwaltskammern	12
Geheimhaltungspflichten	12
Gericht	12
Geschäftskonto/Anderkonto	13
Geschäftspapier	13
Haftung des Abwicklers	13
Herausverlangen von Postsendungen	13
Inbesitznahme des Barvermögens	13
Informationen an Mandanten und Dritte	14
Insolvenzantrag	14
Insolvenzverwaltung/Verhältnis des Kanzleiabwicklers zum Insolvenzverwalter	14
Institut der Abwicklung	15
Kanzleiabwickler	15
Kanzleiräume des Abzuwickelnden	15
Kostenforderung	15
Laufende bzw. schwebende Angelegenheiten	16
Liquiditätsschwäche der übernommenen Abwicklermasse/Pflicht zur Übernahme/Entbindung	17
Mandat für Aktenvernichtung	17
Mandate	17
Mandatsabschluss	18
Masseschulden/Masseverbindlichkeiten, Verhältnis zu Ansprüchen des Insolvenzverwalters	18
Mieter der Geräte	18
Mieter der Kanzleiräume	18

Mietzins.....	19
Mitarbeiter der abzuwickelnden Kanzlei.....	19
Mitarbeiter des Abwicklers.....	19
Mitteilung an beteiligte Gerichte	19
Mitteilung an Gegner	19
Mitteilung an Mandanten	19
Mitteilung an Versicherer des Abwicklers (Berufshaftpflichtversicherung)	20
Monats- bzw. Stundenpauschalen	20
Neue Mandate	20
Notwendiger Lebensunterhalt	20
Nutzung der Kanzlei	21
Öffentliches Amt	21
Organ der Rechtspflege	21
„Partner“ des früheren Rechtsanwalts.....	21
Pauschalvergütung.....	22
Person des Abwicklers	22
Pfändung in die Geschäftskonten	22
Pflicht gegenüber dem Ausgeschiedenen bzw. den Erben.....	23
Pflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer.....	23
Portokasse.....	23
Postsendungen.....	23
Praxisinhaber	23
Praxisveräußerung	23
Privatvermögen des ehemaligen Rechtsanwalts	23
Prozessvollmacht	24
Rechtsberatung, Rechtsbesorgung	24
Rechtsstellung des Abwicklers	24
Scheinsozietät	24
Schuldverhältnisse	24
Schwebende Angelegenheit.....	24
Sechs-Monats-Frist	24
Selbstständigkeit	25
Sozietät.....	25
Umsatzsteuerliche Pflichten des Abwicklers	25
Unterbrechung des Verfahrens	25
Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben.....	25
Vergütungsfestsetzung.....	26
Vergütungsvereinbarung	26
Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des früheren Rechtsanwalts	27
Verhältnis des Abwicklers zur Rechtsanwaltskammer	27
Verhältnis zu den Vertragspartnern.....	27
Verhältnis zwischen Abwickler und ehemaligem Rechtsanwalt.....	28
Verkauf der Praxis	28
Verlängerung des Beststellungszeitraums.....	28
Vertrauensschaden	29
Vertrauliche Behandlung des Inhalts der Handakten.....	29
Verwahrung von Alt- und Handakten (vgl. hierzu auch „Altakten“)	29
Vorschüsse auf Abwicklervergütung	30
Weisungen an den Kanzleiabwickler	30
Wiederaufnahme des Verfahrens.....	30
Zahlung für Lebensunterhalt.....	31
Zeitaufwand	31
Zivil- und strafrechtliche Geheimhaltungspflichten.....	31
Zustandsbericht	31

Abberufung des Abwicklers¹

Ist der Zweck der Abwicklung erreicht, wird der Abwickler abberufen. Die Abberufung ist ein Fall des Widerrufs der Bestellung, der jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen der Rechtsanwaltskammer möglich ist, § 55 Abs. 4 BRAO. Ein Anspruch des Abwicklers, bis zur endgültigen Abwicklung der Kanzlei Abwickler zu bleiben, besteht nicht (vgl. hierzu auch Sächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2017, 138).

Ablehnung der Abwicklertätigkeit

Die Übernahme der Abwicklertätigkeit kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden, §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 4 Satz 3 BRAO. Hat ein Rechtsanwalt bereits mit der Abwicklertätigkeit begonnen, kann er hiervon nur entbunden werden, wenn seine eigene Leistungsfähigkeit konkret gefährdet wird oder Gründe vorliegen, die die Abwicklung selbst betreffen.

Abtretung der Honorarforderung

Die Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts an den Abwickler ist auch ohne Zustimmung des Mandanten (§ 49b Abs. 4 BRAO) wirksam, wenn der Abtretungsempfänger bereits vor der Abtretung zum Abwickler der Kanzlei des Zedenten bestellt worden ist, der die Anwaltstätigkeit aufgibt. Der Abwickler ist gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO ohnehin zur Einziehung berechtigt – wenn auch nicht generell verpflichtet –, so dass die Abtretung nur die Verteilung des Geldes im Innenverhältnis berührt.

Abwickler

Abwickler kann nur sein, wer Rechtsanwalt ist oder eine andere Person, die die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO.

Der Abwickler wird durch die zuständige Rechtsanwaltskammer bestellt.

Die Durchführung der Abwicklung stellt für den bestellten Rechtsanwalt eine Berufspflicht dar, über deren Inhalt er sich informieren muss.

Der Abwickler handelt fremdnützig wie ein verwaltender Treuhänder. Er ist weitgehend weisungsfrei und selbstständig. Er handelt in eigener Verantwortung (vgl. §§ 55 Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 1 BRAO).

Der gemäß § 55 Abs. 1 oder Abs. 5 BRAO bestellte Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. Er ist insoweit Vermögensverwalter i.S.d. § 34 Abs. 3 AO (vgl. auch BFH, BRAK-Mitt. 2020, 303). Der Abwickler einer Rechtsanwaltskanzlei ist als Vermögensverwalter in Bezug auf das Kanzleivermögen verpflichtet, die steuerlichen Pflichten des Inhabers der abzuwickelnden Rechtsanwaltskanzlei zu erfüllen, soweit die Verwaltung reicht. Der Abwickler ist hingegen nicht verpflichtet, die steuerlichen Pflichten für Zeiträume zu erfüllen, in denen die Abwicklung noch nicht bestand.

Die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen bleiben bestehen; insbesondere ist auch das Verhältnis der Erben des verstorbenen Rechtsanwalts zum Abwickler rein privatrechtlicher Natur (§§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 BRAO).

Generell ist der Abwickler gemäß § 55 Abs. 3 BRAO Vertreter des früheren Rechtsanwalts, so dass

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

§§ 164 ff. BGB sowie § 278 BGB Anwendung finden. In Fällen des § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO tritt der Abwickler hingegen als selbstverantwortlicher Vertragspartner für den Mandanten des früheren Rechtsanwalts auf. Er ist dann nicht dessen Vertreter.

Abwicklung

Der Zweck des gesetzlichen Instituts der Abwicklung wird durch das Interesse des Mandanten an einer ordnungsgemäßen Beendigung des Mandats und der Sicherheit des Rechtsverkehrs bestimmt. Insofern ergibt sich eine doppelte Fürsorgepflicht für den Abwickler. Die Mandanten haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Rechtsangelegenheiten ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden.

Akte

Abwicklerakten i.S.v. § 55 Abs. 2 BRAO sind diejenigen Handakten (§ 50 Abs. 2 BRAO), die nicht abgeschlossen sind und die noch bearbeitet werden müssen. Offene Akten i.S.v. § 55 Abs. 2 BRAO sind auch diejenigen, in denen nur noch eine Gebührenrechnung oder ein Kostenfestsetzungsbeschluss zu schreiben bzw. zu erwirken ist.

Altakten (vgl. hierzu auch „Verwahrung von Alt- und Handakten“)

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Dazu muss er die Aktenbestände durchgehen und die Altakten aussortieren, soweit dies nicht schon geschehen ist. Der Abwickler ist nicht für die Aufbewahrung der Altakten verantwortlich. Diese Pflicht trifft in erster Linie den Anwalt, dessen Kanzlei abgewickelt wird, oder seine Erben.

Die Erben sind nach der ausdrücklichen Regelung in § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB wie der Anwalt selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet und machen sich strafbar, wenn sie die Verschwiegenheitspflicht verletzen. Sie müssen sich deshalb um die Altakten kümmern und sie entweder aufbewahren oder, wenn die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, korrekt entsorgen.

Lagern die Altakten in Räumen eines Vermieters, ist auch dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet, denn er erlangt Kenntnis von den Akten und gegebenenfalls deren Inhalt ebenfalls aus dem Nachlass und ist insoweit Erbschaftsbesitzer mit der Folge, dass § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB greift.

Sind Erben nicht greifbar, kann der Abwickler die Altakten, die in seinen Besitz gelangt sind, nicht einfach ihrem Schicksal überlassen. Denn insoweit ist auch er Erbschaftsbesitzer und erlangt Kenntnis von den Altakten und gegebenenfalls deren Inhalt aus dem Nachlass, fällt also unter § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB.

Eine vorzeitige Vernichtung der Altakten kann zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der berechtigten Altmandanten begründen.

Anfechtbarkeit

Die Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des § 55 BRAO sind als Justizverwaltungsakte nach § 112a BRAO überprüfbar.

Anhörung der Erben oder des früheren Rechtsanwalts

Eine Anhörung von Erben, Sozien, Partnern, Bürogemeinschaftlern oder der früheren Rechtsanwälte ist gesetzlich nicht vorgesehen, kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen der Rechtsanwaltskammer erforderlich sein. Auf eine Anhörung wird nach pflichtgemäßem Ermessen zu verzichten sein, wenn

wegen Vermögensverfalls die Interessen des Rechtsuchenden konkret gefährdet waren, so dass die Zulassung des Rechtsanwalts nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zu widerrufen war.

Annahme neuer Mandate

Der Abwickler kann gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung (auch der Neubestellung, aber nicht der Verlängerung der Bestellung) neue Mandate annehmen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Auftrags, nicht der Durchführung), um die mit der Abwicklung einer fremden Praxis regelmäßig verbundenen wirtschaftlichen Nachteile wenigstens teilweise auszugleichen. Er kann diese Mandate im Rahmen seiner Abwicklertätigkeit wirksam vor Gericht vertreten. Er muss bei Mandatsübernahme die Mandanten darauf hinweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass das Mandat nicht zu Ende geführt werden kann.

Eine Verpflichtung zur Annahme neuer Mandate besteht indes nicht.

Die Berufungseinlegung durch den Abwickler eines früheren Rechtsanwalts stellt kein neues Mandat dar, da der erteilte Auftrag im Zweifel nicht auf die Prozessvertretung in erster Instanz beschränkt ist.

Anwaltskosten

Anwaltskosten, die dadurch in einer Sache erneut entstehen, dass der Abwickler seine Bestellung nicht bis zum Abschluss der betreffenden Sache verlängern lässt, sind nicht erstattbar (str.).

Anwalts-GmbH in der Abwicklung (§ 59h Abs. 6 BRAO)

Vgl. hierzu Schwärzer, BRAK-Mitt. 2009, 259 ff.

Die Anwalts-GmbH ist eine Form der beruflichen Zusammenarbeit, welche als juristische Person rechtsfähig ist. Rechtsanwaltsgesellschaften können gemäß § 59c Abs. 1 BRAO zugelassen werden. Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, gelten für die Bestellung des Abwicklers die §§ 55, 59h Abs. 6 Satz 2 BRAO.

Dem Abwickler obliegt die Mandatsabwicklung allein für berufsrechtliche Angelegenheiten. Der Abwickler verdrängt diesbezüglich den Liquidator, dessen Bestellung unberührt bleibt.

Anwaltsprozess

In Anwaltsprozessen gilt der Abwickler solange als von der Partei bevollmächtigt, bis die Bestellung eines anderen Rechtsanwalts angezeigt ist (§ 87 ZPO entsprechend).

Anzeige der Bestellung

Der Abwickler ist nach § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO verpflichtet, seine Bestellung gegenüber den Gerichten anzuzeigen. Auf die Wirksamkeit der Bestellung hat diese Anzeige keine Auswirkung. Eine Verpflichtung der Anzeige der Abwicklungstätigkeit gegenüber den Mandanten des früheren Rechtsanwalts besteht nicht, sollte aber mit dem Hinweis geschehen, dass es seine Aufgabe ist, bestehende Mandate fortzuführen, wobei bereits gezahlte Gebühren angerechnet werden.

Arbeitsverhältnisse

Der Abwickler tritt nicht in Arbeitsverhältnisse i.S.v. § 613a BGB ein. Für ausstehende Löhne und Gehälter haftet der Abwickler nicht. Diesbezüglich gelten die Vorschriften gemäß der §§ 165 ff. SGB III. Noch bestehende Arbeitsverhältnisse sollen aus betrieblichen Gründen gekündigt werden. Falls der

Abwickler die Mitarbeiter zeitweise weiterbeschäftigt, bedarf es des Abschlusses neuer Arbeitsverträge unter Beachtung des § 55 Abs. 1 Satz 3 BRAO sowie der Regelung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes – TzBfG.

Aufgaben des Abwicklers

Der Abwickler führt die schwebenden Angelegenheiten fort, § 55 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz BRAO: Fortführung der laufenden Mandate nach außen, interne Vertragsabwicklung mit den Mandanten. Er ist berechtigt, den Mandanten ein Fehlverhalten des früheren Rechtsanwalts, der seinerseits verpflichtet war, die Mandanten auf eventuelle Regressansprüche gegen ihn hinzuweisen, mitzuteilen. Er kann hierüber auch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer und die Staatsanwaltschaft unterrichten, hat aber ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Der Abwickler ist verpflichtet, die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Aufsichtspflichten des Abwicklers

Der Abwickler hat umfassende Aufsichtspflichten, wenn er ausnahmsweise den ehemaligen Rechtsanwalt in seiner Kanzlei zur Abwicklung von Altmandaten mitarbeiten lässt. Handlungen des ehemaligen Rechtsanwalts können ihm sonst im Rahmen der Anscheinsvollmacht zugerechnet werden.

Aufwendungen

Die vom Abwickler verauslagten Personalkosten im Büro des früheren Rechtsanwalts und von ihm gezahlte Nutzungsentschädigungen sind Aufwendungen, zu deren Ersatz der frühere Rechtsanwalt verpflichtet ist, §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 670 BGB. Sie gehören nicht zu der gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer festzusetzenden Vergütung des Abwicklers. Die Rechtsanwaltskammer haftet für den Aufwendungsersatzanspruch nicht als Bürge. Sie kann aber dem Abwickler die Erstattung der Aufwendungen verbindlich zusagen (vgl. auch BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32).

Auslagen des Abwicklers

(siehe Aufwendungen)

Auswahl des Abwicklers

Die Auswahl des Abwicklers ist eine Ermessensentscheidung in entsprechender Anwendung von § 7 BRAO, vgl. § 55 Abs. 1 Satz 2 BRAO.

Beendigung der Abwicklung

Die Abwicklung endet mit Ablauf der Bestellungszeit, Tod des Abwicklers oder Widerruf der Bestellung (§ 55 Abs. 4 BRAO). Ist ein Prozess anhängig, tritt im Anwaltsprozess eine Unterbrechung des Verfahrens ein.

Befugnisse des Abwicklers

Der Abwickler tritt hinsichtlich der anwaltlichen Rechte und Pflichten an die Stelle des früheren Rechtsanwalts und übernimmt dessen anwaltliche Aufgaben und Befugnisse sowohl gegenüber den Mandanten als auch gegenüber den (Zulassungs-)Gerichten des ehemaligen Praxisinhabers. Er führt die Anwaltsgeschäfte eigenverantwortlich und hat, soweit er Rechtsanwalt ist, die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten.

Dem Kanzleiabwickler stehen nur die anwaltlichen Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers zu, § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO.

Rechte aus §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 3 BRAO:

- Betreten der Kanzleiräume
- Inbesitznahme und Verfügungsbefugnis über Gegenstände der Kanzlei
- Weisungsunabhängigkeit
- Der Abwickler hat das Recht, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen (§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 3 BRAO). Zur Realisierung ist er berechtigt, Kostenforderungen des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben geltend zu machen (§ 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Eine Verpflichtung zur Geltendmachung besteht nur im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens.

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Die Existenz eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ist streng an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO, d. h. den Eintrag eines Berufsträgers im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer, gebunden. Nach der Bestellung eines Abwicklers durch eine regionale Rechtsanwaltskammer wird das betreffende elektronische Postfach des Abzuwickelnden gemäß § 28 Abs. 2 RAVPV durch die Bundesrechtsanwaltskammer gesperrt. Ein gesperrtes Postfach ist für eingehende Nachrichten nicht mehr zu erreichen (§ 28 Abs. 3 RAVPV).

Da jeder Abwickler Zugriff auf das beA des Abzuwickelnden haben muss, räumt die Bundesrechtsanwaltskammer diesem für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach der Person ein, für die er bestellt ist (§ 25 Abs. 3 RAVPV). Dabei müssen für den Abwickler der Absender und der Eingangszeitpunkt der Nachricht einsehbar sein; der Betreff, der Text und die Anhänge der Nachricht dürfen nach dieser Vorschrift indes grundsätzlich nicht einsehbar sein. Da der Abwickler mithin nur einen äußerst beschränkten Zugang zu Datensätzen des Abzuwickelnden hat, empfiehlt es sich für den Abwickler, mit den jeweiligen Absendern Kontakt aufzunehmen, über seine Bestellung als Abwickler zu informieren und zu bitten, das Dokument direkt an das beA des Rechtsanwalts (Abwickler) zu senden.

Bestellung des Abwicklers

Die Bestellung des Abwicklers für die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer.

1. Voraussetzung: Der Rechtsanwalt ist verstorben (§ 55 Abs. 1 BRAO) oder seine Zulassung als Rechtsanwalt ist erloschen, zurückgenommen oder widerrufen (§ 55 Abs. 2 BRAO).
2. Durch die Bestellung wird eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Abwicklers, die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts ordnungsgemäß abzuwickeln, begründet.
3. Die Bestellung wird im Zeitpunkt, in dem die Rechtsanwaltskammer die Bestellsurkunde zum Zweck der Bekanntmachung an den Abwickler versendet, wirksam.
4. Der Abwickler wird in der Regel zunächst für sechs Monate, jedoch nicht für eine längere Dauer als ein Jahr bestellt, § 55 Abs. 1 Satz 4 BRAO (vgl. auch Dauer).

5. Die Bestellung endet mit Ablauf der Bestellungszeit, Tod des Abwicklers oder Widerruf der Bestellung (§ 55 Abs. 4 BRAO); die Postulationsfähigkeit des Abwicklers erlischt.

Berichtspflicht des Abwicklers gegenüber der Kammer und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt

Das Landgericht Dessau hat sich mit der Frage der Berichtspflicht des Abwicklers auseinandergesetzt (BRAK-Mitt. 2005, 146 ff.). Die umfangreiche Berichtspflicht des Abwicklers fällt nicht in den Vergütungsanspruch bzw. die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer. Eine Vergütung für diese Tätigkeit kann nur durch die Erben bzw. den abzuwickelnden Rechtsanwalt vorgenommen werden. Deshalb sollten die Rechtsanwaltskammern auf die Notwendigkeit und die Bedeutung sowie den Umfang der Dokumentationspflicht des Abwicklers gleich zu Beginn der Abwicklung hinweisen. Auch hinsichtlich der Berichtspflicht ist zwischen Altakten und aktuellen Fällen zu differenzieren. Bei aktuellen Fällen ist die Berichtspflicht umfangreicher als bei so genannten Altakten, bei denen die Feststellung des Bestands der Akten ausreicht.

Bevollmächtigung

Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, § 55 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz BRAO (vgl. auch „Anwaltsprozess“).

Briefbogen des Abwicklers

Der Abwickler nutzt bei der Korrespondenz als Abwickler sein eigenes Geschäftspapier ebenso wie seine Kommunikationsanschlüsse (Fax/E-Mail). Der Abwickler muss aber eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass er in seiner Eigenschaft als Kanzleiabwickler und nicht in eigener Sache tätig wird. Dies gilt gegenüber Gerichten ebenso wie gegenüber Mandanten und Dritten. Die Rechtsprechung lässt es hier ausreichend sein, wenn der Abwickler zu Beginn seiner Tätigkeit gegenüber dem jeweils neuen Korrespondenzpartner die Tatsache seiner Tätigkeit als Abwickler eindeutig und unmissverständlich klarstellt. Zur Vermeidung von Irreführung und Missverständnissen ist es jedoch geboten, alle Schriftsätze mit dem eigenen Namen und mit dem Zusatz „Kanzleiabwickler“ zu unterzeichnen (vgl. auch „Mandate“).

Will der Abwickler den Briefbogen des vormaligen Rechtsanwalts weiter benutzen, so sollte auf dem Briefbogen hinter dem Namen des vormaligen Rechtsanwalts/der vormaligen Rechtsanwaltskanzlei der Zusatz „in Abwicklung“ angefügt werden.

Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer

(vgl. hierzu: „Festsetzung der Vergütung“)

Datenschutz

Der Abwickler ist verpflichtet, die seit dem 25.05.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Dauer

Die Abwicklung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten. Der Abwickler wird grundsätzlich nicht für eine längere Dauer als ein Jahr bestellt, § 55 Abs. 1 Satz 4 BRAO. Nach § 55 Abs. 1 Satz 5 BRAO kann die Bestellung des Abwicklers aber, notfalls wiederholt, um jeweils drei Monate verlängert werden, soweit schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Der Abwickler muss sich um eine Verlängerung bemühen, falls eine solche erforderlich ist. Statt Verlängerung kann

die Rechtsanwaltskammer auch eine erneute Bestellung zum Abwickler vornehmen (vgl. hierzu auch Sächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2017, 138).

Grundsätzlich hat der einmal bestellte Abwickler keinen Rechtsanspruch bis zur endgültigen Abwicklung der Kanzlei Abwickler zu bleiben. Das gilt z. B. in Fällen, in denen die Kanzlei von einem anderen Rechtsanwalt übernommen wird. Dazu ist eine Vereinbarung mit dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder den Erben notwendig. Einer Zustimmung des Abwicklers bedarf es nicht.

Einziehung von Kostenforderungen

(vgl. hierzu: „Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts“)

Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts

Ist der Rechtsanwalt verstorben, gehen seine Rechte und Pflichten im Wesentlichen auf seine Erben über. Hinsichtlich der Einziehung von Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts bedeutet dies für den Abwickler, dass er gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO (nur) im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens verpflichtet ist, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen. Grund hierfür ist, dass den Erben das Rechtsschutzbedürfnis für eine eigene Klage fehlen würde. Außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens besteht eine entsprechende Pflicht des Abwicklers nicht.

In der Praxis empfiehlt es sich aber, dass der Abwickler Gebührenrückstände einholt, die der ausgeschiedene Rechtsanwalt mit seiner Tätigkeit begründet hat, zumindest um die Abwicklervergütung zu sichern. So kann z. B. ein auf einen verstorbenen Rechtsanwalt lautender Kostentitel auf Antrag auch auf den Abwickler seiner Kanzlei umgeschrieben werden.

Inwieweit den Erben möglicherweise Akteneinsicht zu gewähren ist (§§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. §§ 666, 667 BGB), muss im Einzelfall geklärt werden. Auf keinen Fall darf durch eine Akteneinsicht der Erben die Erfüllung der Abwickleraufgaben beeinträchtigt werden.

Es ist umstritten, ob die Geheimhaltungspflichten des Rechtsanwalts auf seine Erben übergehen. Zwar weist § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB den Erben des Rechtsanwalts ausdrücklich Geheimhaltungspflichten zu; allerdings ist fraglich, ob allein dieser Umstand den Erben eines Rechtsanwalts zu einer geeigneten Person macht, die Akten aufzubewahren. Der Abwickler sollte dies anhand der Umstände des Einzelfalls mit der Rechtsanwaltskammer erörtern.

Ersatz von Aufwendungen

Der Kanzleiabwickler kann den Ersatz seiner Aufwendungen nur nach den §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO, 670 BGB verlangen; die Festsetzung durch den Kammervorstand sowie die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer beziehen sich also nicht auf Aufwendungen. Vielmehr ist der Abwickler nach dem Gesetz auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den ehemaligen Rechtsanwalt bzw. seine Erben beschränkt. Dabei wird die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen durch die Erforderlichkeit der getätigten Aufwendungen bestimmt.

Der Abwickler sollte daher Belege für die von ihm getätigten Aufwendungen sammeln, da er hierfür die Beweislast trägt. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben ein gesondertes Mandat für Tätigkeiten wie z. B. Aktenverwahrung und Aktenvernichtung zu vereinbaren. Soweit der Abwickler zu befürchten hat, dass er wegen Insolvenz des ausgeschiedenen Anwalts o. ä. mit seinen Aufwendungsersatzansprüchen ausfällt, sollte er sich frühzeitig mit der Rechtsanwaltskammer in Verbindung setzen, um entweder eine vertragliche Regelung seiner Aufwendungsersatzung

herbeizuführen oder die angemessene Vergütung mit Blick auf seinen Sachaufwand festsetzen zu lassen (vgl. hierzu auch „Aufwendungen“).

Festsetzung der Vergütung

Wenn sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen können oder die geschuldete Sicherheit nicht geleistet wird, setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 die Vergütung fest. Dies geschieht auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters bzw. des Abzuwickelnden oder des Abwicklers.

Die Festsetzung der Abwicklervergütung durch die Rechtsanwaltskammer setzt aber voraus, dass Einigungsversuche erfolglos geblieben sind. Das Fehlen einer Vergütungsvereinbarung ist mithin Festsetzungsvoraussetzung (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK Mitt. 2018, 39). Der Abwickler kann auf seine Vergütung auch Vorschüsse aus den in der Kanzlei verfügbaren Geldern (aber nicht RA-Anderkonten) entnehmen.

Auf Grund der legislatorisch misslungenen Regelung des § 54 Abs. 4 Satz 4 BRAO haftet die Rechtsanwaltskammer „für die festgesetzte Vergütung ... wie ein Bürge“. Da sich die Rechtsanwaltskammer fast ausschließlich aus Pflichtbeiträgen ihrer Mitglieder finanziert, kann sie keine Festsetzung treffen, die dem Abwickler eine umfangreiche Mammut-Abwicklung ermöglicht, innerhalb derer er sämtliche Mandate weiterbearbeitet und sechs Monate lang noch neue Aufträge im Namen des Abzuwickelnden annimmt (§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO). Die Rechtsanwaltskammer muss vielmehr bei der Festsetzung einer angemessenen Vergütung die Interessen ihrer beitragszahlenden Pflichtmitglieder wahren.

Legislatorisch nach wie vor ungelöst ist die Frage, welche Vergütung als angemessen festzusetzen ist, wenn dem ehemaligen Rechtsanwalt die Zulassung zwar mit sofortiger Wirkung entzogen worden ist, dieser jedoch den Rechtsweg beschreitet und die Rechtskraft des Zulassungsentzuges um bis zu zwei Jahre hinauszuzögern vermag, infolgedessen also keine Abwicklung, sondern zunächst nur eine – gegebenenfalls mehrjährige – Vertreterbestellung in Betracht kommt.

Achtung: Die Festsetzung bezieht sich ausschließlich auf die Vergütung des Arbeitseinsatzes des Kanzleiabwicklers, nicht dagegen auf Aufwendungen wie verauslagte Zahlungen für Personallöhne, Mieten, Porti, Aktenvernichtung etc.

Der Abwickler sollte mit der Rechtsanwaltskammer entweder eine vertragliche Regelung seiner Aufwendungserstattung treffen oder von vornherein eine höhere Vergütung für seinen Arbeitseinsatz vereinbaren, der seine Aufwendungen abdeckt.

Fortführung von Mandaten

Nach § 55 Abs. 2 BRAO wickelt der Abwickler die schwebenden Angelegenheiten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts ab und führt die laufenden Aufträge mit dem Ziel der unverzüglichen Beendigung fort. Er ist innerhalb der ersten sechs Monate auch berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), neue Aufträge anzunehmen. Dies ist unproblematisch in Fällen, in denen die Vergütung des Abwicklers einschließlich seiner Aufwendungserstattung durch den ausgeschiedenen Rechtsanwalt bzw. dessen Erben sichergestellt ist. In denjenigen Fällen, in denen die Rechtsanwaltskammer befürchten muss, auf Grund ihrer Vergütungsfestsetzung aus Bürgenhaftung in Anspruch genommen zu werden, verbietet sich eine solche Vorgehensweise. Zu prüfen wäre, ob neu angetragene Mandate nicht im eigenen Namen (des Abwicklers) angenommen werden können (vgl. hierzu: „Festsetzung der Vergütung“).

Fremdnützigkeit der Abwicklertätigkeit

Der Kanzleiabwickler ist kein Vertreter des früheren Rechtsanwalts. Er nimmt nicht die Interessen des ausgeschiedenen Rechtsanwalts wahr, sondern übt seine öffentlich-rechtliche Pflicht fremdnützig, wie ein verwaltender Treuhänder, aus, ohne dass er allerdings bei der Amtsausübung gegenüber Dritten schuldrechtlichen Bindungen unterliegt. Vielmehr ist seine rechtliche Stellung gegenüber dem ehemaligen Praxisinhaber bzw. seinen Erben, der Justizbehörde, der Rechtsanwaltskammer, den Vertragspartnern des früheren Rechtsanwalts, den Mandanten, den Gerichten und dem Insolvenzverwalter als privatrechtliche Beziehung in Gestalt eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses zu sehen, auf das die §§ 666, 667 und 670 BGB entsprechend anzuwenden sind (§ 55 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 2 BRAO) und das von weitgehender Weisungsfreiheit, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung gekennzeichnet ist.

Gegenstände in der Kanzlei

Der Vertreter bzw. der Abwickler ist gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. Gegebenenfalls – etwa bei Verweigerung durch den abzuwickelnden Rechtsanwalt – muss der Vertreter/Abwickler seine Rechte gerichtlich durchsetzen. An Weisungen des Vertretenen bzw. des Abwickelnden ist er nicht gebunden. Dies gilt auch gegenüber dem Insolvenzverwalter, wenn über das Vermögen des ehemaligen Rechtsanwalts vor oder nach Bestellung des Kanzleiabwicklers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Zu den Gegenständen der Kanzlei gehören mindestens u. a. die Akten, der geschäftliche Postverkehr, die EDV (Hardware und Software), die Buchhaltungsunterlagen. Mit Urteil vom 07.02.2019 hat der BGH (BRAB-Mitt. 2019, 99) klargestellt, dass der Abwickler das Eigentum an den Handakten des früheren Rechtsanwalts auf dessen Mandanten übertragen kann.

Geheimhaltungspflicht der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer übernimmt grundsätzlich keine zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Geheimhaltungspflichten, die dem früheren Rechtsanwalt obliegen. Ihre umfassende Verschwiegenheitspflicht gemäß § 76 BRAO rückt sie nicht in die Rechtsstellung des früheren Rechtsanwalts.

Übernimmt die Rechtsanwaltskammer aber Aktenbestände zur Lagerung oder zur Vernichtung, hat sie selbstverständlich Sorge zu tragen, dass keine Informationen über ein zugrunde liegendes Mandatsverhältnis öffentlich werden. Eine Pflicht, Aktenbestände von Rechtsanwälten zu übernehmen, besteht für die Rechtsanwaltskammer nicht.

Geheimhaltungspflichten

(vgl. hierzu: „Erben des ausgeschiedenen Rechtsanwalts“)

Gericht

Der Abwickler sollte zu Beginn seines konkreten Tätigwerdens vor Gericht ausdrücklich oder jedenfalls unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass er in seiner Eigenschaft als Kanzleiabwickler und nicht in eigener Sache tätig wird, etwa durch Vorlage einer Kopie der Bestellung durch die Rechtsanwaltskammer und Verwendung eines entsprechenden Briefbogens, der ihn als Abwickler des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes ausweist.

Geschäftskonto/Anderkonto

Auf Grund von Geschäftsbedingungen der Banken kann der Abwickler Verfügungsberechtigter über die Anderkonten des früheren Rechtsanwalts werden. Eine Verfügungsbefugnis über das Geschäftskonto räumen die Banken nicht in jedem Fall ein; dies insbesondere dann nicht, wenn das bisherige Geschäftskonto zusätzlich als Privatkonto genutzt wurde. Um eine Verfügungsbefugnis zu erlangen, müsste das Einverständnis des früheren Rechtsanwalts bzw. der Erben eingeholt werden. Wird die erforderliche Einverständniserklärung nicht bzw. nicht zeitnah erteilt und bestehen Anhaltspunkte, dass Fremdgelder auf dieses Geschäftskonto eingehen, sollte die Bank dringend auf die Fremdgeldproblematik hingewiesen werden. Der Bank muss, wenn sie keine Verfügungsbefugnis erteilt, deutlich gemacht werden, dass eingehendes Fremdgeld nicht von den Erben bzw. dem früheren Rechtsanwalt abgehoben werden darf. Befindet sich das Geschäftskonto bereits im Minus, ist unbedingt eine Sperrung des Geschäftskontos zu fordern. Um eine mögliche Haftung auszuschließen, ist über dieses Gespräch mit dem Bankangestellten ein Protokoll mit Namen der Bank, Kontonummer, Name des Bankangestellten und Inhalt des Gesprächs anzufertigen. Insgesamt wird angeregt, dass der Abwickler ein eigenes Konto für die Abwicklung eröffnet und auf seinem „Abwickler-Briefkopf“ führt, um künftig eingehende Fremdgelder unverzüglich an die Berechtigten auszahlen zu können.

Geschäftspapier

Der Abwickler sollte auf dem von ihm verwandten Geschäftspapier/Briefbogen seine besondere Stellung deutlich machen: Er kann dafür auf seinem eigenen Geschäftspapier/Briefbogen den Hinweis aufnehmen: „als Abwickler des ...“. Verwendet er das Geschäftspapier / Briefbogen des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes, so muss deutlich sein, dass nicht der Ausgeschiedene tätig wird, sondern der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickler.

Hat der Abwickler in der erforderlichen Klarheit auf seine Bestellung hingewiesen, so braucht er in den nachfolgenden Schriftsätzen nicht nochmals gesondert auf die Kanzleiabwicklung hinweisen. Zur Vermeidung von Irreführungen und Missverständnissen ist es jedoch geboten, alle Schriftsätze mit dem eigenen Namen und nicht etwa mit dem Zusatz „i. A.“ oder „i. V.“ zu unterzeichnen. Empfehlenswert ist die Verwendung des Zusatzes „Kanzleiabwickler“ (vgl. hierzu: „Mandate“, „Zusatz ‚Kanzleiabwickler‘ “).

Haftung des Abwicklers

Der Abwickler haftet ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung für eigene Pflichtverletzungen sowie weitergehend für haftungsbegründende Sachverhalte, die der bisherige Berufsträger zwar eingeleitet hat, die jedoch durch den Abwickler ab dem Bestellungszeitpunkt noch hätten korrigiert werden können. Die Haftung des Kanzleiabwicklers ist gesetzlich nicht explizit geregelt und ergibt sich aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Kanzleiabwickler und Mandanten. Aus diesem Grund soll der Kanzleiabwickler unverzüglich nach Bestellung seine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 51 BRAO informieren (Bräuer, Der Anwalt als Kanzleiabwickler – mehr als eine Pflicht, AnwBl. 2013, 548).

Herausverlangen von Postsendungen

Der Abwickler hat keine Berechtigung kraft Amtes, von dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben Postsendungen herausverlangen. Notfalls muss die Herausgabe im Wege der §§ 935 ff. ZPO erzwungen werden (vgl. auch „Postsendungen“).

Inbesitznahme des Barvermögens

Dem Kanzleiabwickler stehen nur die anwaltlichen Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers zu. Die sonstigen Befugnisse des Abzuwickelnden aus Miet- und Arbeitsverträgen, Eigentum etc. stehen dem

Abwickler grundsätzlich nicht zu. Der Abwickler wird daher auch nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens. Er ist lediglich gemäß §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO, 670 BGB zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Praxis zu verwenden. Darunter fällt beispielsweise die Zahlung von Porto- und Gerichtskosten etc.

Informationen an Mandanten und Dritte

Der Abwickler sollte seine Bestellung zum Abwickler gegenüber den vorhandenen Mandanten anzeigen. Es bietet sich an, den Mandanten in einem Informationsbrief mitzuteilen, dass und wann die amtliche Bestellung erfolgt ist. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass es Aufgabe des Abwicklers ist, vorhandene Mandate unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren weiterzuführen. Dritten gegenüber sind Auskünfte sowie Informationen möglichst nur auf Grund schriftlicher Anfragen zu erteilen. Vorab ist die Auskunftspflicht und -berechtigung zu überprüfen (vgl. hierzu: „Anzeige der Bestellung“, „Mitteilung an Mandanten“).

Insolvenzantrag

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Ausgeschiedenen tätig. Er ist nicht befugt, über das Vermögen eines früheren Rechtsanwalts, dessen Kanzlei er abwickelt, Insolvenzantrag zu stellen.

Insolvenzverwaltung/Verhältnis des Kanzleiabwicklers zum Insolvenzverwalter

Ist über das Vermögen des ehemaligen Praxisinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet, so können für den Kanzleiabwickler insolvenz- und berufsrechtliche Regelungen miteinander in Konkurrenz treten. Festzuhalten ist jedoch, dass sich die Aufgaben sowohl des Insolvenzverwalters als auch des Kanzleiabwicklers aus ihrer jeweiligen Funktion ergeben. Insoweit ist der Insolvenzverwalter nicht berechtigt, Mandatsverhältnisse selbst zu Ende zu führen, da diese Aufgabe nur dem Abwickler zusteht (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Der Insolvenzverwalter ist nach § 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3 BRAO gegenüber dem Abwickler hinsichtlich dessen Tätigkeit nicht weisungsbefugt und nicht berechtigt, die ordnungsgemäße Kanzleiabwicklung zu beeinträchtigen. Andererseits stehen dem Abwickler nur die anwaltlichen, keine sonstigen Befugnisse des ehemaligen Rechtsanwalts zu. Er rückt nicht in die Rechtsstellung des Abzuwickelnden als Eigentümer oder Mieter der Praxisräume und -einrichtung etc.

Der Insolvenzverwalter ist durch sein Verwaltungs- und Verfügungsrecht i.S.d. § 80 Abs. 1 InsO wirtschaftlich gesehen in die Rechtsstellung des ehemaligen Rechtsanwalts eingetreten. Aus diesem Grunde kann der Abwickler gegenüber dem Insolvenzverwalter die ihm im Verhältnis zum ehemaligen Kanzleihinhaber bestehenden Rechte geltend machen. So hat er das Recht auf Betreten der Kanzleiräume, Herausgabe des anwaltlichen Treugutes etc. Er kann auch Ersatz seiner Auslagen und Zahlung seiner Vergütung verlangen.

Der Insolvenzverwalter kann andererseits die dem früheren Rechtsanwalt gegenüber dem Abwickler zustehenden Ansprüche aus §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. §§ 666 f. BGB geltend machen. Er kann von dem Abwickler auch verlangen, Kostenforderungen des Rechtsanwalts nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO im Kostenfestsetzungsverfahren geltend zu machen. In diesem Rahmen ist jedoch darauf zu achten, dass der Abwickler seine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Mandanten nicht verletzt.

Zu der genannten Problematik des Verhältnisses zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter wird auf den Aufsatz „Verhältnis zwischen Abwickler und Insolvenzverwalter“ von Tauchert und Schulze-Grönda in BRAK-Mitt. 2010, 115 ff. und auf die Kommentierung von Tauchert/Dahns in Gaier, Wolf, Göcken,

Anwaltliches Berufsrecht, 2014, dort Rdnr. 53 ff. zu § 55 BRAO verwiesen.

Institut der Abwicklung

In erster Linie soll die Fürsorge, die in dem Institut der Abwicklung liegt, den Interessen der Rechtssuchenden dienen. Die Bestellung eines Abwicklers für den ehemaligen Praxisinhaber ermöglicht im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, d. h. insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, die Fortführung der laufenden Angelegenheiten. Die Mandanten des Abzuwickelnden haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre anhängigen Rechtsstreitigkeiten möglichst ohne Zeitverlust und Mehrkosten zu Ende geführt werden. Bei der Tätigkeit des Abwicklers, der zum Schutz der Mandanten und zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft seitens der Rechtsanwaltskammer bestellt wird, handelt es sich somit um eine fremdnützige Tätigkeit.

Kanzleiabwickler

Der Kanzleiabwickler tritt hinsichtlich der anwaltlichen Rechte und Pflichten an die Stelle des verstorbenen oder früheren Rechtsanwalts und übernimmt dessen anwaltliche Aufgaben und Befugnisse sowohl gegenüber den Mandanten als auch gegenüber den Gerichten. Er handelt in eigener Verantwortung, aber im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des früheren Rechtsanwalts bzw. dessen Erben. Dem Kanzleiabwickler stehen somit gemäß § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO die anwaltlichen Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers zu. Sonstige Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers aus Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Eigentum etc. stehen dem Abwickler grundsätzlich nicht zu.

Kanzleiräume des Abzuwickelnden

Der Abwickler ist berechtigt, zum Zweck einer Bestandsaufnahme die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen (§ 55 Abs. 2 BRAO). Ggf. ist das Betreten der Kanzleiräume durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) zu erzwingen. Soweit erforderlich, hat der Abwickler Sicherungsmaßnahmen, z. B. das Auswechseln der Schlösser, vorzunehmen.

Kostenforderung

Der Abwickler hat das Recht, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen (§§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. 54 Abs. 4 Satz 3 BRAO). Um dies auch realisieren zu können, ist der Kanzleiabwickler berechtigt, Kostenforderungen des früheren Rechtsanwalts im eigenen Namen für dessen Rechnung bzw. die seiner Erben geltend zu machen. Verpflichtet dazu ist er aber nur im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens. Diese Regelung liegt darin begründet, dass das Institut der Abwicklung zum Schutz der Rechtssuchenden, nicht aber der Erben und des früheren Rechtsanwalts geschaffen wurde. Der Abwickler hat somit das Recht, nicht aber die Pflicht, Kostenforderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Zur Sicherung der eigenen Vergütung empfiehlt es sich jedoch, Kostenforderungen des ehemaligen Praxisinhabers geltend zu machen und einzuziehen. Die Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts ist auch ohne Zustimmung des Mandanten (§ 49b Abs. 4 BRAO) wirksam, wenn der Abtretungsempfänger bereits vor der Abtretung zum Abwickler der Kanzlei des die Anwaltstätigkeit aufgebenden Zedenten bestellt worden ist. Da der Abwickler nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO sowieso zur Einziehung berechtigt ist, berührt die Abtretung nur die Frage, wem das Geld im Innenverhältnis zustehen soll.

Ein auf einen verstorbenen Rechtsanwalt lautender Kostentitel kann auf Antrag auf den Abwickler der Kanzlei umgeschrieben werden. Andernfalls müssten die Erben einen Anwalt mit der Beitreibung der Gebühren beauftragen.

Laufende bzw. schwebende Angelegenheiten

Der Anwaltsvertrag ist ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB mit dienst- oder werkvertraglichem Inhalt und kommt nach den allgemeinen Regeln der §§ 145 ff. BGB zustande.

Der Kanzleiabwickler nimmt die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem ehemaligen Praxisinhaber und dem Mandanten resultierenden Rechte und Pflichten für den früheren Rechtsanwalt wahr, wie sich aus § 55 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz, Satz 3 BRAO ergibt. Nach der Fiktion des § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO gilt der Abwickler grundsätzlich als von dem Mandanten bevollmächtigt. Im Rahmen des Anwaltsvertrags ist also nur noch der Abwickler Verfügungsberechtigter und alleiniger Ansprechpartner für den Mandanten, nicht mehr der frühere Rechtsanwalt.

Der ausgeschiedene Rechtsanwalt verliert seine Rechtsstellung als beauftragter Rechtsanwalt des Mandanten kraft Gesetzes von der Bestellung des Abwicklers an. Wird der Abwickler bestellt, dann tritt er als selbstverantwortlich Handelnder ab diesem Zeitpunkt für den Mandanten des früheren Rechtsanwalts auf. Er ist also bei dieser rein anwaltlichen Interessensvertretung nicht Vertreter des ausgeschiedenen Rechtsanwalts und haftet damit für begangene Pflichtverletzung ab seiner Bestellung selbst. Weder der frühere Rechtsanwalt noch dessen Erben haften von da an für Handlungen des Abwicklers und jetzigen Bevollmächtigten bei der Fortführung des laufenden Auftrags. Dem Abwickler stehen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO die anwaltlichen Befugnisse des ausgeschiedenen Rechtsanwalts zu. Gemeint ist, dass er sich nur damit zu befassen hat, die schwebenden Angelegenheiten und laufenden Aufträge für den Mandanten abzuwickeln. Mit Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Leasingverträgen und sonstigen Besitz- und Eigentumsfragen einer Kanzlei, ihren zur Berufsausübung notwendigen Gerätschaften und dem Kanzleipersonal hat der Abwickler grundsätzlich nichts zu tun. Ihm stehen insoweit keine Rechte zu. Er hat nur das Recht, die Kanzleiräume zu betreten und die für die Abwickler Tätigkeit notwendigen Gegenstände, vor allem Akten, in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und darüber zu verfügen. Mit diesem Recht übt er seine Tätigkeit weisungsfrei und selbstständig aus. Aus dieser selbstständigen und weisungsfreien Tätigkeit des Abwicklers erwächst umgekehrt für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder seine Erben ein Anspruch auf Auskunft, Rechnungslegung und gegebenenfalls Herausgabe nach Beendigung der Abwicklung.

Schwebende bzw. laufende Aufträge i.S.d. § 55 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz 1 BRAO sind solche, bei denen das Mandat noch nicht beendet ist. Ein Mandat wird insbesondere durch Erreichung des Vertragszwecks, Kündigung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt oder den Tod des Anwalts, §§ 675, 673 BGB, beendet.

Der Anwaltsvertrag endet erst, wenn der Zweck des Mandats erreicht bzw. der Auftrag erfüllt ist. Dem entsprechend muss es sich um eine laufende Angelegenheit handeln, wenn der Anwaltsvertrag mit dem früheren Anwalt geschlossen wurde, der Anwalt aber noch nichts zur Erreichung des Vertragszwecks unternommen hat. Allein die Tatsache, dass die Kanzlei abgewickelt wird, führt nicht das Ende des Vertrages herbei. Dass der Mandant bereits eine Rechnung erhalten und bezahlt hat, beendet den Vertrag ebenfalls nicht.

Grundsätzlich bittet der Abwickler die Mandanten zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des früheren Rechtsanwalts/seiner Erben um Bezahlung, § 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Der Abwickler erhält eine „angemessene Vergütung“ für seine Tätigkeit von dem früheren Rechtsanwalt/seinen Erben, § 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 BRAO. Sollte eine Einigung darüber nicht gelingen, setzt die Rechtsanwaltskammer eine angemessene Vergütung fest und verbürgt sich für diese (§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 2 und 4 BRAO).

Der Abwickler kann dem ehemaligen Anwalt zustehende noch offene Kostenforderungen nach § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO geltend machen. Er kann von dem Mandanten insoweit Vergütung (§§ 675, 611

BGB) bzw. Erstattung seiner Aufwendungen (§§ 675, 670 BGB) verlangen, als diese nicht schon gegenüber dem früheren Rechtsanwalt in Vorkasse getreten sind. Ein eventuell gezahlter Vorschuss (§ 9 RVG) muss in die Abrechnung nach § 10 Abs. 2 RVG eingestellt werden. Hat der Mandant bereits vollständig bezahlt, ist – auch wenn der Mandant dies mangels Quittung nicht beweisen könnte – der Anspruch des früheren Anwalts gegen den Mandanten erloschen und kann vom Abwickler nicht mehr geltend gemacht werden; letzten Endes handelt es sich insoweit um ein Nachweisproblem. Die Abrechnung nach § 10 RVG setzt voraus, dass die berechnete Vergütung auch entstanden und fällig ist. Die Fälligkeit der Honorarforderung tritt gemäß § 8 RVG erst dann ein, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist; im gerichtlichen Verfahren auch dann, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder das Verfahren länger als drei Monate ruht.

Wurde der frühere Anwalt in keiner Weise tätig, so hätte der Mandant eine zu Unrecht gestellte Rechnung beglichen. Diese Zahlung müsste aber nach Treu und Glauben als Vorschuss behandelt werden, so dass der Mandant den Betrag jedenfalls nicht ein zweites Mal an den Abwickler zu zahlen hat.

Liquiditätsschwäche der übernommenen Abwicklermasse/Pflicht zur Übernahme/Entbindung

Die Übernahme der Abwicklungstätigkeit kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein Rechtsanwalt, der eine Abwicklungstätigkeit bereits begonnen hat, kann in aller Regel nur dann von dieser Aufgabe wieder entbunden werden, wenn er durch eine weitere Abwicklungstätigkeit seine eigene Leistungsfähigkeit konkret gefährdet oder Gründe vorliegen, die die Abwicklung selbst betreffen. Die Liquiditätsschwäche der übernommenen Abwicklermasse stellt weder einen wichtigen Grund für die Ablehnung der Übernahme der Abwicklertätigkeit noch für eine Entbindung von der Abwicklertätigkeit dar.

Mandat für Aktenvernichtung

Der Abwickler hat den kompletten Aktenbestand des früheren Rechtsanwalts zu sichten. Akten, die vor mehr als sechs Jahren abgeschlossen wurden, können vernichtet werden. Hinsichtlich aller anderen abgeschlossenen Akten sind die Mandanten aufzufordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, können die Akten sechs Monate nach dieser Aufforderung vernichtet werden (§ 50 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Da durch diese Sichtung und Vernichtung der Akten erheblicher Arbeitsaufwand entstehen kann, sollte der Abwickler darauf drängen, dass der ehemalige Rechtsanwalt oder seine Erben ihm ein gesondertes Mandat zur Aktenvernichtung erteilen. In allen anderen Fällen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Mandate

Der Abwickler übernimmt die laufenden Mandate des früheren Rechtsanwalts. Er gilt für die schwebenden Verfahren als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat (§ 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO). Die Mandanten sind entsprechend zu informieren. Der Abwickler ist dem Mandanten gegenüber zur Erfüllung sämtlicher Anwaltspflichten aus dem Mandatsverhältnis verpflichtet, wie sie für den früheren Rechtsanwalt begründet waren. Er muss für ordnungsgemäße Rechtsberatung und Vertretung sorgen und ist verpflichtet, dem Mandanten Auskunft, Einsichtnahme und Herausgabe der Handakten zu gewähren. Die üblichen berufsrechtlichen Regeln sind zu beachten. Insbesondere sollen die Mandate ohne Zeitverlust und ohne Mehrkosten und möglichst innerhalb der Beststellungszeit zu Ende gebracht werden. Der Abwickler hat vorrangig den Schutz und die Interessen der Mandanten zu beachten, so dass eine Wahrnehmung der Interessen des ausgeschiedenen Rechtsanwalts regelmäßig zu Interessenkonflikten führt, die die Abberufung des Abwicklers zur Folge haben können. Das durch die Bestellung begründete öffentlich-rechtliche Verhält-

nis zwischen Rechtsanwaltskammer und Abwickler kann den Abwickler verpflichten, gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt vorzugehen, unter Umständen ihn sogar anzuzeigen, wenn er anlässlich seiner Abwicklertätigkeit Veruntreuungen oder andere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen aufdeckt. Auch ist der Abwickler berechtigt, dem Mandanten ein Fehlverhalten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts zu seinem Nachteil mitzuteilen. Das Geschäftspapier des früheren Rechtsanwalts kann benutzt werden. Es ist ratsam, mit dem Zusatz „Kanzleiabwickler“ zu unterzeichnen. Akten können auch in der Kanzlei des Abwicklers bearbeitet werden. Dies ist insbesondere angebracht, wenn die Akten auf andere Weise nicht gegen Eingriffe des früheren Rechtsanwalts geschützt werden können.

Mandatsabschluss

Es wird empfohlen, nach Mandatsabschluss den Auftraggeber aufzufordern, die Handakten in Empfang zu nehmen. Sofern dies nicht erfolgt, können die Handakten sechs Monate nach dieser Aufforderung vernichtet werden (§ 50 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Masseschulden/Masseverbindlichkeiten, Verhältnis zu Ansprüchen des Insolvenzverwalters

Ist für einen insolventen ehemaligen Rechtsanwalt sowohl ein Abwickler als auch ein Insolvenzverwalter bestellt, so stehen die auf dem Geschäftskonto des ehemaligen Rechtsanwalts eingehenden oder vom Abwickler eingezogenen Gebühren in der Zeit bis zum Ende der Abwicklung grundsätzlich dem Abwickler zu. Lässt der Insolvenzverwalter während der laufenden Abwicklung ohne Einverständnis des Abwicklers solche Gebühren auf sein Anderkonto transferieren, so steht dem Abwickler gegen den Insolvenzverwalter ein Herausgabeanspruch nach §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 3 Satz 1 BRAO zu. Der Abwickler hat hingegen keinen Anspruch gegen den Insolvenzverwalter auf Herausgabe auf dem Insolvenzanderkonto eingegangener Honorare und Fremdgelder (vgl. zu allem OLG Köln, BRAK-Mitt. 2010, 37). Deshalb sollte der Abwickler darauf achten, dass einzuziehende Gelder **nur** auf das Geschäftskonto des Abwicklers oder auf sein Anderkonto eingezahlt werden. Der Abwickler kann mit seinen Ansprüchen auf Vergütung insolvenzfest gegen den Anspruch auf Herausgabe des aus der Abwicklung Erlangten aufrechnen (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2020, 106 m. Anm. Schwärzer).

Mieter der Geräte

Hinsichtlich aller gemieteten Geräte, Fahrzeuge etc., die zur Kanzlei gehören, bleibt das Vertragsverhältnis durch die Bestellung eines Abwicklers unbeeinflusst. Der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben sind zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Sie allein sind berechtigt, bestehende Verträge zu kündigen.

Mieter der Kanzleiräume

Da der Abwickler nicht in die Vertragsstellung des früheren Rechtsanwalts eintritt, sondern lediglich seine anwaltlichen Befugnisse wahrnimmt (§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO), bleiben Mieter der Kanzleiräume der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben. Dem Abwickler stehen insoweit keine Befugnisse, insbesondere keine Gestaltungsrechte zu. Der ehemalige Rechtsanwalt oder seine Erben bleiben zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Ihnen obliegt es, eine Kündigung auszusprechen. Solange die Kanzleiräume nicht gekündigt wurden, steht dem Abwickler das Recht der Nutzung der Räumlichkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu. Wurden die Räume z. B. wegen Zahlungsverzuges gekündigt, kann der Abwickler allerdings die alten Verträge wiederaufleben lassen und die Räumlichkeiten wieder anmieten, sofern dies zur Abwicklung der Kanzlei erforderlich ist. Dem Abwickler stehen grundsätzlich keine Befugnisse des ehemaligen Rechtsanwalts aus praxisbezogenen Mietverträgen, Arbeitsverträgen oder Eigentum zu (BGH, BRAK Mitt. 2020, 106 ff.).

Mietzins

Der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben bleiben auch nach der Bestellung eines Abwicklers Mieter der Kanzleiräume. Sie sind verpflichtet, den Mietzins zu zahlen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist der Abwickler auf die Benutzung der Büroräume angewiesen, kann er die Nutzungsent-schädigung, die er hierfür aufwenden muss, nach Maßgabe des Auftragsrechts als Aufwendungen geltend machen.

Mitarbeiter der abzuwickelnden Kanzlei

Der Abwickler tritt nicht in die bestehenden Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB der Mitarbeiter der Kanzlei zu dem früheren Rechtsanwalt oder seinen Erben ein. Jedoch sollte der Abwickler darauf hin-wirken, dass bestehende Arbeitsverträge aus betrieblichen Gründen je nach Einzelfall ordentlich oder außerordentlich durch den früheren Rechtsanwalt oder seine Erben gekündigt werden. Sollen bisherige Mitarbeiter weiterbeschäftigt werden, hat der Abwickler neue Arbeitsverträge abzuschließen. Dabei können befristete Arbeitsverträge nur vereinbart werden, wenn die Angestellten zuvor arbeitslos waren. Auszubildende sollen weitervermittelt oder in die eigene Kanzlei des Abwicklers übernommen werden (vgl. auch „Arbeitsverhältnisse“). Zur Zahlung der Personallöhne bleiben der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben als Arbeitgeber verpflichtet. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann der Abwickler die Personalkosten verauslagen und von dem ehemaligen Rechtsanwalt oder seinen Erben als Aufwendungen nach §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. § 670 BGB hierfür Ersatz verlangen (vgl. auch „Aufwendungen“ sowie März, Festsetzung der Abwicklervergütung, BRAK-Mitt. 2009, 163).

Mitarbeiter des Abwicklers

Mit Urteil vom 21.06.2006 hat das OLG München (BRAK-Mitt. 2007, 91) klargestellt, dass Ausgaben – dort für den angestellten Rechtsanwalt eines Vertreters – in den Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 4 BRAO fallen und nicht dem Aufwendungsersatzanspruch nach § 54 Abs.1 BRAO zuzuordnen sind.

Mitteilung an beteiligte Gerichte

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung zum 01.07.2007 wurde die Zulassung der Rechts-anwälte bei einzelnen Gerichten abgeschafft. Dennoch empfiehlt die zuständige Kammer die Abwick-lerbestellung unter Vorlage der Urkunde, den örtlichen Gerichten (AG, LG und OLG), in deren Bezirk die Kanzlei ihren Sitz hat, anzuzeigen. Der Abwickler sollte jedoch im Rahmen der Mandatsfortführung auch weitere in den abzuwickelnden Verfahren beteiligte Gerichte über seine Abwicklerbestellung in-formieren (vgl. auch „Anzeige der Bestellung“). Die Mitteilung an die Gerichte ist auch deshalb wichtig, damit direkt über das beA des Abwicklers die weitere Korrespondenz geführt werden kann.

Mitteilung an Gegner

Im Rahmen der Abwicklung der Mandate des früheren Rechtsanwalts sollten die jeweiligen Gegner über die Übernahme der Abwicklertätigkeit informiert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Abwickler die Mandate nicht bzw. nicht mehr in den Räumen der abzuwickelnden Kanzlei bearbeitet. Wenn ein neues Ander- bzw. Geschäftskonto für die Abwicklung eingerichtet wurde, sollte in Anschrei-ben darauf hingewiesen werden.

Mitteilung an Mandanten

Der Abwickler sollte in einem Informationsbrief allen Mandanten des früheren Rechtsanwalts mitteilen, dass er von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zum Abwickler bestellt wurde und eine Kopie sei-

ner Bestellsurkunde übersenden. Er sollte darauf hinweisen, dass er bestehende Mandate weiterführt, wobei gezahlte Gebühren verrechnet werden (vgl. auch „Anzeige der Bestellung“).

Mitteilung an Versicherer des Abwicklers (Berufshaftpflichtversicherung)

Da der Abwickler ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung eigenverantwortlich tätig ist und entsprechend haftet, muss der Versicherer des Abwicklers über die Bestellung zum Abwickler informiert werden. Eine Mitteilung an den Versicherungsmakler genügt nicht. Für Fehler, die vor der Bestellung des Abwicklers entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr reparabel waren, haftet der frühere Rechtsanwalt bzw. dessen Versicherer. Für Fehler dagegen, die vor der Bestellung entstanden sind, jedoch vom Abwickler nach der Bestellung schuldhaft nicht erkannt wurden, haften der frühere Rechtsanwalt und der Abwickler als Gesamtschuldner (vgl. Bräuer, Der Abwickler als Kanzleiabwickler – mehr als eine Pflicht, AnwBl. 2013, 548).

Monats- bzw. Stundenpauschalen

Die Vergütung des Abwicklers sollte vorrangig mit dem früheren Rechtsanwalt, dessen Rechtsnachfolger bzw. Insolvenzverwalter (AGH Celle, BRAK-Mitt. 2016, 147) vereinbart werden. Im Falle der Festsetzung der Vergütung des Abwicklers nach § 55 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 2 BRAO erfolgt diese in der Regel nach Monats- bzw. Stundenpauschalen. Stundenpauschalen werden vor allem dann festgesetzt, wenn die Abwicklung nur einen bestimmten, überschaubaren, kurzfristigen Zeitraum in Anspruch nimmt. Bei umfangreichen, länger andauernden Abwicklungen ist die Zugrundelegung eines Stundensatzes kein geeigneter Ansatzpunkt für die Bemessung der angemessenen Vergütung. In diesen Fällen ist es eher angebracht, eine Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum, einen Monat oder mehrere Monate, festzusetzen (vgl. zuletzt AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2018, 39). Die Rechtsanwaltskammer legt für die Festsetzung der angemessenen Vergütung in erster Linie den Zeitaufwand, sodann die berufliche Erfahrung und Stellung des Abwicklers und schließlich die Schwierigkeit und Dauer der Abwicklung zugrunde (BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32; AGH Bayern, BRAK-Mitt. 2006, 85). Am häufigsten wird eine pauschale Festsetzung dergestalt vorgenommen, dass entweder ein bestimmter Pauschalbetrag je Monat oder ein bestimmter Pauschalbetrag je aufgewandter Arbeitsstunde festgelegt wird. Die Erfahrung und Abfrage bei den Regionalkammern zeigt, dass unterschiedliche Monats- bzw. Stundenpauschalen im Rahmen der Bürgenhaftung festgesetzt werden. Im Falle einer Bürgenhaftung der Kammer wird angeregt, sich von Anfang an mit der zuständigen Kammer in Verbindung zu setzen und die Frage der Vergütung abzuklären. Außerdem sollte der Abwickler in diesem Fall eine Zeiterfassung (Timesheet) über den Umfang seiner Abwicklung erstellen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer setzt am Ende der Abwicklung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien eine Pauschalvergütung für die einzelnen Monate der Bestellung bzw. für den nachgewiesenen Stundenaufwand fest (vgl. auch „Vergütung und Vergütungsvereinbarung“).

Neue Mandate

Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung oder Neubestellung, nicht jedoch nach Verlängerung der Bestellung (strittig, vgl. BGH, NJW 1991, 1236), kann der Abwickler nach § 55 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz 2 BRAO neue Mandate annehmen. Entscheidend für die Berechnung der Sechsmonats-Frist ist der Zeitpunkt der Erteilung und der Annahme des Auftrages, was bei Gericht nachzuweisen ist. Eine Verpflichtung zur Annahme neuer Mandate im Rahmen der Abwicklung besteht nicht (vgl. auch „Annahme neuer Mandate“).

Notwendiger Lebensunterhalt

Ein Anspruch des früheren Rechtsanwalts auf Zahlung eines notwendigen Lebensunterhalts aus dem Vermögen seiner ehemaligen Kanzlei besteht nicht.

Nutzung der Kanzlei

Nach § 55 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 1 BRAO ist der Abwickler berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörende Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. Der Abwickler kann sich ggf. mittels einer einstweiligen Verfügung den Zutritt erzwingen (Simonsen/Leverenz, BRAK-Mitt. 1995, 224). Soweit erforderlich, hat der Abwickler Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Auswechseln der Schlösser). Der Abwickler ist unmittelbarer Fremdbesitzer sämtlicher zur Kanzlei gehörenden Gegenstände, so auch der Akten. Eigentümer bleibt der frühere Rechtsanwalt bzw. seine Erben. Der Abwickler hat das Recht, die Mitarbeiter der Kanzlei, die Kanzleiräume und die Leasinggegenstände zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzusetzen. Wurden frühere Verträge z. B. wegen Zahlungsverzugs gekündigt, so kann der Abwickler Verträge mit früheren Vertragspartnern der Kanzlei – zumindest vorübergehend – wiederaufleben lassen. Kosten hierfür sind als Aufwandsersatz von dem ehemaligen Kanzleieinhaber oder seinen Erben zu erstatten (vgl. auch „Mieter der Kanzleiräume“).

Im Falle der Abwicklung einer desolaten Kanzlei ergibt sich häufig die Situation, dass die Miete der Kanzlei über einen längeren Zeitraum nicht bezahlt wurde. Der Vermieter möchte die Kanzlei sofort räumen. Hier empfiehlt es sich, mit dem Vermieter eine Absprache zu treffen, um die Kanzlei noch einige Zeit nutzen zu können. Der Abwickler muss sich einen Überblick über die laufenden Akten verschaffen. Nicht zu verkennen ist, dass diese Gespräche ein hohes Maß an Verhandlungsgeschick erfordern (vgl. auch Tauchert, „Rechtsstellung, Befugnisse und Aufgaben des Abwicklers“, BRAK-Mitt. 2009, 15 ff.). Neben der Inbesitznahme aller dazu notwendigen Gegenstände einschließlich der Akten ist die Überprüfung des geschäftlichen Schriftverkehrs des früheren Rechtsanwalts notwendig. Neben den üblichen Übersendungswegen ist nun auch das anwaltliche elektronische Postfach (beA) zu überprüfen.

Öffentliches Amt

Der gemäß § 55 Abs. 1 oder 5 BRAO für die Kanzlei eines ehemaligen Rechtsanwalts bestellte Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer. Mit der Bestellung zum Abwickler wird eine öffentlich-rechtliche Pflicht für den Abwickler begründet, die Kanzlei des früheren Rechtsanwalts ordnungsgemäß abzuwickeln. Seine Tätigkeit wird mangels eines eigenen Nutzens für den Abwickler als „fremdnützig“ bezeichnet. Er übt seine öffentlich-rechtlich Berufspflicht fremdnützig wie ein verwaltender Treuhänder aus, ohne dass er bei der Amtsausübung gegenüber Dritten schuldrechtlichen Bindungen unterliegt. Der Abwickler handelt weitgehend selbstverantwortlich, selbstständig und weisungsfrei (vgl. auch „Abwickler“). Das Verhältnis des Abwicklers zu dem früheren Rechtsanwalt oder seinen Erben ist dagegen ausschließlich privatrechtlicher Natur (BGH, Ziff. III 4 a, BRAK-Mitt. 2020, 112).

Organ der Rechtspflege

Der Abwickler ist ebenso wie der frühere Inhaber der abzuwickelnden Kanzlei unabhängiges Organ der Rechtspflege i.S.v. § 1 BRAO. Er unterliegt keiner strengeren Kontrolle als der frühere Rechtsanwalt. Insbesondere hat die Rechtsanwaltskammer ihm gegenüber weder eine Weisungsbefugnis noch kann sie in sonstiger Weise auf seine Abwicklertätigkeit im Einzelfall Einfluss nehmen. Ihre Rechte sind auf die Bestellung und Abberufung des Abwicklers beschränkt.

„Partner“ des früheren Rechtsanwalts

Vor Bestellung eines Abwicklers ist seitens der zuständigen Kammer zu prüfen, ob der frühere Anwalt im Rahmen einer Sozietät bzw. Anwaltsgesellschaft tätig war. Im Zweifel ist der zuletzt verwendete

Briefkopf der zuständigen Kammer vorzulegen. Zur Frage, ob im Rahmen einer Anwaltsgesellschaft ein Abwickler zu bestellen ist, wird verwiesen auf Schwärzer, „Anwaltsgesellschaften und Abwicklung“ (BRAK-Mitt. 2009, 259 ff.). Sollte trotz Bestehen einer Anwaltsgesellschaft die Bestellung eines Abwicklers notwendig sein, sind die bisherigen Gesellschafter des früheren Rechtsanwalts zur Frage, ob ein Abwickler bestellt werden soll und wer als Abwickler in Frage kommt, anzuhören. Eine Anhörung der Partner eines ehemaligen Rechtsanwalts im Vorfeld der Bestellung eines Abwicklers ist durch Gesetz nicht vorgeschrieben, jedoch in der Regel zur Ausübung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung angezeigt (vgl. auch „Anhörung der Erben oder des früheren Rechtsanwalts“).

Pauschalvergütung

Für die Vergütung des Abwicklers werden zahlreiche Berechnungsmodelle diskutiert. Dabei besteht Einigkeit nur insofern, als die „angemessene Vergütung“ eines Abwicklers nicht mit einer durchschnittlichen Anwaltsvergütung gleichzusetzen ist. Bei den Pauschalmodellen werden Monats- und Stundenpauschalen unterschieden. Für die Höhe der Pauschalvergütung sind maßgebend der Zeitfaktor, die berufliche Erfahrung, die Schwierigkeit, die Dauer und das Gehalt, das für einen Angestellten oder so genannten freien Mitarbeiter gezahlt wird sowie die Tatsache, dass es sich um eine Berufspflicht handelt (BGH, BRAK-Mitt. 1993, 44 ff.). Soweit sich der Abwickler mit den Erben bzw. mit dem früheren Rechtsanwalt über die Höhe Vergütung einigt (§ 55 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 BRAO), gibt die Rechtsanwaltskammer keine Empfehlung vor. Abweichende Regelungen gelten im Falle der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer. In diesem Fall ist die Vergütung zunächst festzusetzen (§ 54 Abs. 4 Satz 2 BRAO). In der Praxis der Rechtsanwaltskammern wird die Vergütung entweder als monatlicher Pauschalbetrag oder als pauschaler Stundensatz festgesetzt (vgl. auch „Vergütung“, „Monatspauschalen“ und „Mitarbeiter des Abwicklers“).

Person des Abwicklers

Zum Abwickler kann nur ein Rechtsanwalt oder eine andere Person, die die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, bestellt werden (§ 55 Abs. 1 BRAO). Anders als bei der Bestellung eines allgemeinen Vertreters gemäß § 53 Abs. 2 BRAO kann als Abwickler kein Referendar bestellt werden. Eine Bestellung kann ferner nicht erfolgen, wenn Versagungsgründe nach § 7 BRAO vorliegen. Die Übernahme der Abwicklertätigkeit kann andererseits nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden (§ 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 4 Satz 3 BRAO). Dabei stellt die Liquidationsschwäche der übernommenen Abwicklermasse keinen wichtigen Grund dar (vgl. auch „Abwickler“).

Pfändung in die Geschäftskonten

Gerade bei der Abwicklung einer finanziell desolaten Kanzlei ist nicht auszuschließen, dass in das Geschäftskonto des früheren Rechtsanwalts gepfändet wird. Für die Zeit der Abwicklung ist dringend anzuraten, ein eigenes Anderkonto bzw. Abwicklerkonto einzurichten. Werden die bisherige Geschäftskonten der Kanzlei weitergeführt, besteht Gefahr, dass Dritte Zugriff auf die Kanzleikonten nehmen. Der Abwickler kann deshalb eingehendes Honorar auf ein eigenes Anderkonto verbuchen. Über eingehendes Honorar hat er gegenüber dem früheren Anwalt bzw. seinen Erben oder Insolvenzverwalter nach Beendigung der Abwicklertätigkeit Rechnung zu legen. Vor Auszahlung des Honorars an den Berechtigten kann der Abwickler mit seiner Vergütung, soweit diese vereinbart bzw. festgesetzt ist, aufrechnen. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 24.10.2003 (BRAK-Mitt. 2004, 32) festgehalten, dass der Abwickler einer Kanzlei aus dem ihm anvertrauten Treugut Geld entnehmen darf, um notwendige Auslagen zu bestreiten. Zusätzlich kann der amtlich bestellte Abwickler einer Kanzlei auch dann mit seiner Vergütungsforderungen gegen den Anspruch auf Herausgabe des aus der Abwicklung Erlangten aufrechnen, wenn zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertretenen eröffnet worden ist (BGH, BRAK-Mitt. 2005, 282; BGH, BRAK-Mitt. 2020, S. 110).

Pflicht gegenüber dem Ausgeschiedenen bzw. den Erben

Der Abwickler ist zur verwaltenden Treuhändertätigkeit verpflichtet. Er ist nach §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO i.V.m. §§ 666, 667, 670 BGB auskunfts-, rechenschafts- und herausgabepflichtig.

Pflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer

Der Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer. Er ist ihr gegenüber zu einer regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, insbesondere wenn die Rechtsanwaltskammer als Bürge in Haft genommen wird.

Portokasse

Der Abwickler wird nicht Eigentümer der vorgefundenen Portokasse. Er ist gemäß §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO, 670 BGB lediglich zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Kanzlei (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten etc.) zu verwenden.

Postsendungen

Der Abwickler ist nicht bereits durch seine Bestellung dazu berechtigt, an den früheren Rechtsanwalt gerichtete Postsendungen entgegenzunehmen. Er muss vielmehr dafür sorgen, dass der frühere Rechtsanwalt oder seine Erben ihm eine Postvollmacht ausstellen. Sind diese dazu nicht bereit, ist der Abwickler gezwungen, unter Berufung auf die ihm in § 55 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 3 BRAO, § 13 Abs. 2 ZuStellG i.V.m. § 167 BGB eingeräumten Befugnisse eine gerichtliche Anordnung dahingehend zu erwirken, dass Postsendungen für den bisherigen Kanzleiinhaber an ihn auszuhändigen sind. Für diese Anordnung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Betreffen die Postsendungen Ämter des früheren Rechtsanwalts, die dieser innehatte oder noch bekleidet, oder ihn persönlich als Beschuldigten oder Angeklagten, so ist der Abwickler nicht berechtigt, die Postsendungen anzunehmen (vgl. auch „Herausverlangen von Postsendungen“).

Praxisinhaber

Das Verhältnis des Abwicklers zum ehemaligen Praxisinhaber ist weitgehend weisungsfrei und selbstständig. Anwaltliche Befugnisse, die der ehemalige Praxisinhaber aus eigenem Recht oder als Vertreter hatte, stehen nach § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO dem Abwickler zu, sofern er in seiner Eigenschaft als Abwickler und nicht für die eigene Kanzlei handelt. Hindern der ehemalige Praxisinhaber oder seine Erben den Abwickler bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, so ist dieser grundsätzlich nicht befugt, selbst Abwehrmaßnahmen auf Grund seiner Amtsstellung zu ergreifen. Er sollte zur Durchsetzung des verweigerten Anspruchs eine einstweilige Verfügung erwirken.

Praxisveräußerung

Der Abwickler kann nicht verhindern, dass die abzuwickelnde Kanzlei durch den ehemaligen Rechtsanwalt, seine Erben oder mit Zustimmung des ehemaligen Rechtsanwalts und der Mandanten durch einen Insolvenzverwalter verkauft wird. Wird die Kanzlei an einen zugelassenen Rechtsanwalt verkauft, so wird die Bestellung des Abwicklers, evtl. auch vor Ende der Bestellzeit, widerrufen. Wird die Kanzlei an einen Nichtanwalt verkauft, ist die Abwicklungstätigkeit für jenen treuhänderisch weiterzuführen.

Privatvermögen des ehemaligen Rechtsanwalts

Der Abwickler ist nicht befugt, über das Privatvermögen des früheren Rechtsanwalts zu verfügen. Sei-

ne treuhänderische Abwicklung umfasst lediglich die anwaltliche Tätigkeit des ehemaligen Rechtsanwalts.

Prozessvollmacht

Bei Prozesshandlungen ist der Abwickler nicht verpflichtet, ausdrücklich klarzustellen, dass er als Abwickler und nicht in eigener Sache tätig wird. Eine auf den Namen des Abwicklers lautende Vollmacht ist nicht erforderlich, da die dem ehemaligen Rechtsanwalt erteilte Vollmacht fortwirkt. Der Abwickler sollte gleichwohl in der Lage sein, seine Bestellung auf Nachfrage des Gerichts nachweisen zu können.

Rechtsberatung, Rechtsbesorgung

Der Abwickler muss für eine ordnungsgemäße Rechtsberatung sorgen oder die aus §§ 675, 666, 667 BGB resultierenden Pflichten wahrnehmen. Die ordnungsgemäße Rechtsberatung gegenüber den Mandanten unterscheidet sich durch nichts von der Mandatsbeziehung des früheren Rechtsanwalts zu dem Mandanten.

Rechtsstellung des Abwicklers

Der Abwickler ist kein Vertreter des früheren Rechtsanwalts; er übt öffentlich-rechtliche Pflichten aus. Seine Tätigkeit ist fremdnützig, wie ein verwaltender Treuhänder, ohne bei der Amtsausübung gegenüber Dritten schuldrechtlichen Bedingungen zu unterliegen (vgl. auch „Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des früheren Rechtsanwalts“, „Verhältnis des Abwicklers zur Rechtsanwaltskammer“, „Verhältnis zu den Vertragspartnern“, „Verhältnis zwischen Abwickler und ehemaligem Rechtsanwalt“).

Scheinsozietät

Sind die schwebenden Angelegenheiten eines verstorbenen bzw. früheren Kanzleieinhabers abzuwickeln, der einen Rechtsanwalt beschäftigt, der kein echter Sozius ist aber auf dem Briefkopf benannt wird (Scheinsozius), bedarf es keines Abwicklers. Im Außenverhältnis ist auch der Scheinsozius von den Mandanten mit der Führung des Mandats beauftragt worden, so dass das Mandat auch „seine Angelegenheit“ ist. Auf etwaige Beschränkungen im Innenverhältnis zwischen verstorbenem bzw. früherem Rechtsanwalt und Scheinsozius kommt es grundsätzlich nicht an. Zu beachten ist allerdings, dass gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO dem Abwickler die anwaltlichen Befugnisse zustehen, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Sobald der Scheinsozius über diese Befugnisse nicht verfügt, ist es erforderlich, für diese Teilbereiche einen Abwickler zu bestellen. Zweckmäßigerweise wird dies der Scheinsozius sein.

Schuldverhältnisse

Der Abwickler tritt nicht in bestehende Schuldverhältnisse ein. Er kann auch nicht von sich aus Gestaltungsrechte ausüben (vgl. auch „Verhältnis zu den Vertragspartnern“).

Schwebende Angelegenheit

Hier herrscht Streit, ob dazu nur laufende Aufträge zählen oder auch die Altaktenentsorgung (vgl. auch „Aufgaben des Abwicklers“, „Bevollmächtigung“, „Mandate“, „Verhältnis zwischen Abwickler und ehemaligem Rechtsanwalt“).

Sechs-Monats-Frist

Innerhalb der ersten sechs Monate ist der Abwickler berechtigt, neue Aufträge anzunehmen (vgl. auch „Neue Mandate“ und „Verlängerung des Beststellungszeitraums“).

Selbstständigkeit

Auf Grund der Verweisung in § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO auf § 54 Abs. 1 und 3 BRAO wird der Abwickler in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Rechtsanwalts, der seine Zulassung verloren hat, bzw. seiner Erben tätig. Das Verhältnis des Abwicklers zum früheren Rechtsanwalt, dessen Erben wie auch den Mandanten bestimmt sich ausschließlich nach privatrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 2 BRAO; BGH, Beschluss vom 24.10.2003, BRAK-Mitt. 2004, 32). Im Rahmen der Mandatsabwicklung ist der Abwickler nicht an Weisungen des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben gebunden, § 55 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 54 Abs. 3 Satz 2 BRAO.

Sozietät

War der abzuwickelnde Rechtsanwalt Mitglied einer Sozietät, so bedarf es in der Regel nicht der Bestellung eines Abwicklers, da in der Praxis das Mandat regelmäßig nicht nur dem früheren Kollegen, sondern allen Soziern erteilt war (vgl. hierzu auch AGH Bayern, BRAK-Mitt. 2010, 135). Mithin sind diese im Verhältnis zum Mandanten zur Mandatsabwicklung verpflichtet. War das Mandat ausnahmsweise nur dem abzuwickelnden Rechtsanwalt erteilt, so ist insoweit ein Abwickler zu bestellen (vgl. auch „Bürogemeinschaft“, „Scheinsozietät“ und „Partner des früheren Rechtsanwalts“; vgl. auch Schwärzer, Anwaltsgesellschaften und Abwicklung, BRAK-Mitt. 2009, 259 ff.).

Umsatzsteuerliche Pflichten des Abwicklers

Der BFH hat mit Urteil vom 29.04.2020 (BRAK-Mitt. 2020, 303) entschieden, dass der Kanzleiabwickler Vermögensverwalter i.S.d. § 34 Abs. 3 AO ist und daher im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen wie auch zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Eingangs- und Ausgangsumsätze der abzuwickelnden Kanzlei während der Gesamtdauer der Abwicklung. Auf die vom BRAK-Ausschuss Steuerrecht in jeweils aktualisierter Form veröffentlichten umsatzsteuerlichen Hinweise zur Rechnungsstellung durch und an Rechtsanwälte (<https://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/>) wird hingewiesen.

Dem Abwickler ist zu empfehlen, gleich bei Aufnahme seiner Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt die Erteilung einer neuen Steuernummer für die Abgabe der Voranmeldungen wie auch der Umsatzsteuererklärungen für die abzuwickelnde Kanzlei zu beantragen.

Unterbrechung des Verfahrens

Nach § 244 ZPO tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn der Prozessbevollmächtigte einer Partei stirbt oder unfähig wird, die Vertretung fortzuführen. Die Unterbrechung endet erst in dem Zeitpunkt, in welchem der neue Anwalt seine Bestellung angezeigt und das Gericht die Anzeige dem Gegner von Amts wegen zugestellt hat. Gemäß den §§ 244, 250 ZPO ist auch der Kanzleiabwickler berechtigt, unterbrochene Verfahren wieder aufzunehmen. Die Aufnahme erfordert die Einreichung eines (bestimmenden) Schriftsatzes bei Gericht und dessen Zustellung an die Gegenseite. Nicht ausreichend ist die bloße Mitteilung des Todes durch den Kanzleiabwickler (vgl. auch „Beendigung der Abwicklung“).

Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben

Vertragliche Vereinbarungen über die Vergütung des Abwicklers kommen sowohl zwischen diesem und dem früheren Praxisinhaber bzw. seinen Erben wie auch zwischen dem Abwickler und der Rechtsanwaltskammer in Betracht (vgl. auch „Vergütungsvereinbarung“).

Vergütungsfestsetzung

Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer Vereinbarung über die Höhe der Vergütung, können diese sich über eine zu leistende Sicherheit nicht einigen oder wird eine vereinbarte Sicherheit nicht geleistet, so wird die angemessene Vergütung auf Antrag des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben oder des Abwicklers durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzt, §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 4 BRAO. Nach Auffassung des BGH (BRAK-Mitt. 2009, 26) ist § 54 Abs. 4 BRAO entsprechend auf den Fall anzuwenden, dass die mit dem vertretenen bzw. abgewickelten Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung nicht gezahlt wird und auch nicht aus dem Gebührenaufkommen zu erlangen ist. Ausgeschlossen ist ein Festsetzungsanspruch aber dann, wenn der Vergütungsausfall darauf beruht, dass Sicherheiten nicht verlangt werden, welche der vertretene oder abzuwickelnde Rechtsanwalt stellen kann und zu stellen bereit ist. Nach dem Sinngehalt des § 54 Abs. 4 Satz 2 und 4 BRAO soll die Rechtsanwaltskammer nämlich nur dann als Bürge haften, wenn der Abwickler alles ihm Zumutbare unternimmt, den Abzuwickelnden bzw. seine Erben selbst in Anspruch nehmen zu können und die Rechtsanwaltskammer von einer Haftung als Bürge freizustellen.

Der Begriff der angemessenen Vergütung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher richterlicher Nachprüfung nach Maßgabe der §§ 112a ff. BRAO unterliegt.

Die vom Kammervorstand festzusetzende Vergütung hat sich an den Gegebenheiten des Einzelfalls und den vom BGH (BRAK-Mitt. 1993, 44 ff.; vgl. auch die Übersicht bei März, Festsetzung der Abwicklervergütung und Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer, BRAK-Mitt. 2009, 162 ff.) entwickelten Kriterien zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung, nämlich Berücksichtigung des Zeitaufwands, der beruflichen Erfahrung und Stellung des Abwicklers sowie der Schwierigkeit und Dauer der Abwicklung, zu orientieren. In der zitierten Entscheidung hat sich der BGH dafür ausgesprochen, in der Regel eine Gesamtvergütung für einen längeren Zeitraum festzusetzen, wobei Anhaltspunkt für die Bemessung einer monatlichen Pauschalvergütung das für einen angestellten Rechtsanwalt gezahlte Gehalt oder die Vergütung eines so genannten freien Mitarbeiters einer Kanzlei sein kann (vgl. auch AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2018, 39).

Die Festsetzung der Vergütung schafft dem Abwickler keinen Titel. Erforderlichenfalls muss er seinen Vergütungsanspruch gegen den abgewickelten Rechtsanwalt bzw. dessen Erben wie auch die Bürgenhaftung der Kammer im Weg der Klage vor den Zivilgerichten durchsetzen.

Es hat sich bewährt, im Hinblick auf eine später festzusetzende Abwicklervergütung die Tätigkeit des Abwicklers von seiner Bestellung an durch die Rechtsanwaltskammer zu begleiten und auf eine regelmäßige Berichterstattung durch den Abwickler hinzuwirken, um auf diesem Wege frühzeitig Kenntnis vom inhaltlichen und zeitlichen Umfang von dessen Tätigkeit zu erlangen (vgl. auch „Monats- bzw. Stundenpauschalen“).

Vergütungsvereinbarung

Der Abwickler muss gemäß §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 4 BRAO eine Vereinbarung über die Vergütung seiner Tätigkeit mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben anstreben. In der Praxis werden hierbei häufig Stundensätze entsprechend der Üblichkeit im jeweiligen Kammerbezirk unter Berücksichtigung der Berufserfahrung des Abwicklers, ggf. aber auch (Monats-)Pauschalen vereinbart. Sinnvoll ist es, auch die Erstattung von Auslagen, z. B. für Aktenvernichtung u. a., zu regeln. Eine zwischen dem Abwickler und dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben getroffene Vergütungsvereinbarung hat keinen Einfluss auf die Höhe einer erforderlichenfalls durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer festzusetzenden Vergütung, welche sich nach anderen Kriterien bestimmt (vgl. „Vergütungsfestsetzung“).

Kommt es zu keiner Vergütungsvereinbarung zwischen Abwickler und früherem Rechtsanwalt bzw. dessen Erben, so kann der Abwickler auch versuchen, mit der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Erfahrungsgemäß wird sich die Kammer hierbei in der Regel betragsmäßig an einer von ihr festzusetzenden Vergütung orientieren, jedoch sind – in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls – auch abweichende Regelungen möglich und nicht unüblich.

Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des früheren Rechtsanwalts

Das Verhältnis des Abwicklers zu den Erben des verstorbenen Rechtsanwalts bestimmt sich ausschließlich nach privatrechtlichen Grundsätzen (§§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 1 und 3 BRAO; BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32). Aus dem zwischen den Beteiligten mit der Bestellung des Abwicklers entstehenden Geschäftsbesorgungsverhältnis ergeben sich insbesondere Auskunftspflichten des Abwicklers, ein Anspruch der Erben auf Herausgabe des Erlangten wie auch ein Vergütungsanspruch des Abwicklers gegen die Erben. Wegen der Einzelheiten wird auf die einschlägigen berufsrechtlichen Kommentierungen verwiesen. Es liegt im eigenen Interesse des Abwicklers, sich mit den Erben im Einzelfall abzustimmen, um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden.

Im Übrigen gilt, dass der Abwickler unmittelbarer Fremdbesitzer aller zur Kanzlei gehörenden Gegenstände ist, nicht aber Schuldner etwa mit Dritten bestehender Vertragsverhältnisse (Arbeitsverträge, Mietverträge etc.). Deren Vertragspartei sind ausschließlich die Erben, § 1922 BGB.

Verhältnis des Abwicklers zur Rechtsanwaltskammer

Der Abwickler steht in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer (BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32), durch welches er gegenüber der Kammer zu zweckentsprechender und ordnungsgemäßer Abwicklung der betroffenen Kanzlei verpflichtet ist. Er unterliegt der Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer, ohne dass dieser allerdings eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Abwickler zustehen würde. Auf Grund der in § 55 Abs. 3 BRAO enthaltenen Verweisung auf § 53 Abs. 4 Satz 3 und § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 BRAO ist von einer Informationspflicht des Abwicklers gegenüber der Rechtsanwaltskammer auszugehen.

Die Bestellung des Abwicklers endet durch Zeitablauf (bei befristeter Bestellung) oder durch Widerruf.

Verhältnis zu den Vertragspartnern

Vertragspartner der jeweiligen Rechtsbeziehung zu Dritten bleiben ausschließlich der ehemalige Praxisinhaber bzw. seine Erben. Sie sind Arbeitgeber der Kanzleimitarbeiter, Mieter der Kanzleiräume, Vertragspartner in Abzahlungs- und Leasingkäufen und schulden deshalb die Entgelte. Der Kanzleiabwickler ist nicht berechtigt, auf die Schuldverhältnisse einzuwirken. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, wenn der Abwickler sich der Tätigkeit der Mitarbeiter der Kanzlei, der Kanzleiräume usw. bedient. Es besteht die Auffassung, dass der Abwickler bei Ausübung der übernommenen anwaltlichen Befugnisse des früheren Anwalts sich dann auch der Hilfsmittel bedienen können muss, die dem früheren Praxisinhaber zur Verfügung standen. Diese Auffassung entspricht zwar der Praxis, dürfte sich aber nicht ohne Weiteres aus den §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 3 Satz 1 BRAO ergeben, weshalb in diesen Fällen eine Vereinbarung mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. den Erben anzustreben ist. Bei Erforderlichkeit für die Fortführung bzw. Neuaufnahme von Verträgen und der damit anfallenden Kosten kann der Abwickler diese als Aufwendungsersatz von dem früheren Praxisinhaber bzw. den Erben verlangen. Meist ist die Erforderlichkeit bei Einsatz eigener Mitarbeiter für die Durchführung der Abwicklung gegeben (vgl. auch „Abwickler“, „Aufwendungen“, „Mitarbeiter der abzuwickelnden Kanzlei“, „Mitarbeiter des Abwicklers“, „Mieter der Geräte“, „Mieter der Kanzleiräume“, „Nutzung der Kanzlei“).

Hinsichtlich des Verhältnisses des Abwicklers zu den Mandanten der abzuwickelnden Kanzlei vgl.

„Mandate“.

Verhältnis zwischen Abwickler und ehemaligem Rechtsanwalt

Das Rechtsverhältnis zwischen dem von der Rechtsanwaltskammer bestellten Abwickler und dem abzuwickelnden Rechtsanwalt richtet sich in erster Linie nach § 55 BRAO i.V.m. § 53 und 54 BRAO. Der Abwickler wird in seine Aufgabe durch Verwaltungsakt der Rechtsanwaltskammer, also im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bestellt. Er nimmt seine Tätigkeit für den abzuwickelnden Rechtsanwalt jedoch ebenso wie der Vertreter des Rechtsanwalts in entsprechender Anwendung der privatrechtlichen Regelung der §§ 666, 667, 670 BGB als Geschäftsbesorgung für den Vertretenen/abzuwickelnden Rechtsanwalt wahr (§ 54 Abs. 1 und 3 BRAO). Aus der öffentlich-rechtlichen Beziehung zur Rechtsanwaltskammer und der privatrechtlichen Beziehung zum Abzuwickelnden ergeben sich mancherlei Konflikte, so dass schon deshalb die Tätigkeit des Abwicklers in enger Gesetzesauslegung erfolgen sollte. Der Kanzleiabwickler tritt an die Stelle des verstorbenen oder früheren Rechtsanwalts und übernimmt dessen anwaltliche Aufgaben und Befugnisse gegenüber dessen Mandanten. Er führt die Anwaltsgeschäfte – und nur diese – eigenverantwortlich. Befugnisse des ehemaligen Praxisinhabers aus Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Eigentum usw. stehen dem Abwickler nicht zu. Da der Abwickler schwebende Angelegenheiten abzuwickeln hat, hat er auch die Auskehrung des von dem früheren Praxisinhaber durch die Geschäftsführung Erlangten vorzunehmen und handelt im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des abzuwickelnden Rechtsanwalts bzw. seiner Erben als berufener Vertreter des früheren Rechtsanwalts (vgl. auch „Abwickler“, „Bestellung des Abwicklers“ und „Öffentliches Amt“).

Verkauf der Praxis

Der Abwickler ist nicht berechtigt, die abzuwickelnde Praxis insgesamt oder einzelne zur abzuwickelnden Kanzlei gehörende Gegenstände zu veräußern. Diese Befugnis steht ausschließlich dem früheren Kanzleihinhaber bzw. seinen Erben zu. Allerdings führt ein Verkauf der gesamten Praxis bei gleichzeitiger Übertragung der bestehenden Mandatsverhältnisse – unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben – zu einem Widerruf der Abwicklerbestellung, da durch die Veräußerung der Abwicklungsbedarf entfällt (vgl. auch „Praxisveräußerung“).

Verlängerung des Bestellungszeitraums

Arbeits- und damit zeitaufwändige Abwicklertätigkeit kann eine Verlängerung des Bestellungszeitraums über die vom Gesetz regelmäßig vorgesehene Jahresfrist des § 55 Abs. 1 Satz 3 BRAO hinaus notwendig werden lassen. Unterschieden werden muss zwischen der Verlängerung der Bestellung einerseits und der erneuten Bestellung andererseits. Im Falle der Verlängerung ist die Annahme neuer Mandate ausgeschlossen, da die hierfür in § 55 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BRAO vorgesehene Frist von sechs Monaten ab Bestellung nicht erneut zu laufen beginnt (BGH, BRAK-Mitt. 1992, 174). Wird der Abwickler hingegen erneut bestellt, so ist er auch erneut auf die Dauer von sechs Monaten zur Annahme neuer Mandate berechtigt (BGH, BRAK-Mitt. 1991, 236). Die Verlängerung mag sich anbieten, wenn ein Ende der Abwicklung bereits abzusehen ist. In diesem Fall kann die Aufgabenstellung des Abwicklers beispielsweise auf den Abschluss der noch offenen Gerichtsverfahren begrenzt werden. Die Neubestellung bietet sich hingegen an, wenn etwa Verkaufsverhandlungen bezüglich der Kanzlei laufen, um den Geschäftsbetrieb weiter aufrechtzuerhalten und den Wert der Kanzlei nicht zu schmälern. Die Neubestellung bietet sich aber auch dann an, wenn der Abwickler zur Bestreitung seiner Aufwendungen und zur Erwirtschaftung seiner Vergütung auf neue Mandate angewiesen ist (vgl. auch „Dauer“).

Vertrauensschaden

Wird die Zulassung eines Rechtsanwalts wegen Vermögensverfalls oder aus sonstigen Gründen widerrufen, ist dem zumeist bereits über einen mehr oder weniger langen Zeitraum hinweg eine Vernachlässigung der Mandatsbearbeitung vorausgegangen, was regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Rufs der Anwaltschaft und damit zu einem Vertrauensschaden führt. Diesen Schaden zu minimieren, ist Aufgabe der Abwicklung.

Dieser Vertrauensschaden ist oft auch begründet in einem strafrechtlich relevanten Verhalten des früheren Rechtsanwalts. Besonders dann gilt es für die Rechtsanwaltskammer und den Abwickler, die damit verbundene Minderung des Vertrauens in die Anwaltschaft durch besonders intensive Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten der verlassenen Mandanten aufzufangen. Das geht nicht ohne erheblichen finanziellen Einsatz des Abwicklers, aber auch finanziellen Einsatz der Rechtsanwaltskammer. In diesen Fällen muss meist nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit des Abwicklers aufgebracht werden, sondern es sind auch hohe Auslagen zu decken, die z. B. durch Aktenvernichtung und Aktenaufbewahrung entstehen (BGH, BRAK-Mitt. 2004, 32 – zum Auslagenanspruch des Abwicklers).

Vertrauliche Behandlung des Inhalts der Handakten

Auch als Abwickler trifft den Rechtsanwalt die Verschwiegenheitspflicht des § 43a Abs. 2 BRAO. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass er nicht Eigentümer der zur abzuwickelnden Kanzlei gehörenden Akten wird. Sämtliche Unterlagen, welche dem früheren Rechtsanwalt vom Mandanten zur Ausführung der übertragenen Tätigkeit überlassen worden sind, verbleiben im Eigentum des Mandanten; alle anderen zu den vorgefundenen Akten gehörenden Unterlagen verbleiben im Eigentum des früheren Rechtsanwalts bzw. seiner Erben. Der Abwickler ist lediglich unmittelbarer Fremdbesitzer. Zur Wahrung der ihn treffenden Verschwiegenheitspflicht muss er allerdings sicherstellen, dass Dritte keinen Zugriff auf die zur abzuwickelnden Kanzlei gehörenden Akten erhalten.

Verwahrung von Alt- und Handakten (vgl. hierzu auch „Altakten“)

Für die ordnungsgemäße Verwahrung und Vernichtung von Alt- und Handakten ist in erster Linie der frühere Rechtsanwalt bzw. sind seine Erben verantwortlich. Notfalls, wenn sich die Akten in gemieteten Kanzleiräumen befinden, ist auch der Vermieter des früheren Rechtsanwalts verantwortlich. Dieser ist als Erbschaftsbesitzer gemäß § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StGB strafbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichtet, was den Inhalt der Altakten anbelangt. Eine vorzeitige Vernichtung der Altakten kann zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der berechtigten Altmandanten begründen.

Die verbleibenden „aktiven“ Akten des früheren Rechtsanwalts kann der Abwickler je nach Umfang des verbleibenden Aktenbestandes entweder in der Kanzlei des früheren Rechtsanwalts belassen und dort bearbeiten oder, was meist zu einer effektiveren, kostengünstigeren Bearbeitung führt, diese in die eigene Kanzlei übernehmen. Der frühere Rechtsanwalt bleibt Eigentümer auch dieser laufenden Abwicklerakten, soweit es sich um Aktenbestandteile handelt, die der frühere Rechtsanwalt gefertigt hatte oder die für ihn bestimmt waren (BGH, BRAK-Mitt. 2019, 99). Der Abwickler führt nur die laufenden Mandate fort, rückt aber nicht in Verträge und Eigentumsrechte des früheren Rechtsanwalts ein. Der Abwickler wird im Rahmen des gemäß §§ 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 BRAO mit dem früheren Rechtsanwalt kraft Geschäftsbesorgung begründeten Besitzmittlungsverhältnisses lediglich unmittelbarer Fremdbesitzer der im Eigentum des früheren Rechtsanwalts stehenden Akten. Nach Ende der Abwicklung muss der Abwickler die zur Ausführung des Auftrags übernommenen Handakten an den früheren Rechtsanwalt herausgeben (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 99).

„Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und späteren Vernichtung der Alt- und Abwicklerakten wird im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des früheren

Rechtsanwalts auf den Insolvenzverwalter übergehen, mit der Folge, dass dieser sich selbst um die Aufbewahrung und/oder Vernichtung dieser Akten kümmern muss. Übernimmt der Abwickler oder die Kammer diese Aufgabe in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter, sollte dies nicht ohne Zusage der Kostenübernahme als Masseschuld geschehen.“

Der Abwickler der Kanzlei hat, wenn die Kanzlei des vormaligen Rechtsanwalts von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens betroffen ist, eine gegenüber dem Insolvenzverwalter unabhängige Stellung. Der Abwickler bleibt hinsichtlich der von ihm für die Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten und „laufenden Aufträge“ benötigten Handakten weiterhin zum (unmittelbaren Fremd-) Besitz berechtigt, §§ 55 Abs. 3, 54 Abs. 3 BRAO (Weyland, BRAO, 11. Aufl., Rdnr. 40 zu § 54 BRAO). Vom Abwickler bei Beginn seiner Tätigkeit bereits vorgefundene abgelegte Akten sowie von ihm selbst im Verlauf der Abwicklung abgelegte Akten und auch bei Beendigung der Abwicklung noch in seinem Besitz befindliche Akten sind von ihm an den Insolvenzverwalter herauszugeben.

Eine Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung bzw. Vernichtung der Altakten trifft den Insolvenzverwalter. Die Kosten der Aufbewahrung und Vernichtung dieser Akten durch den Insolvenzverwalter sind Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Veranlassen der Abwickler selbst oder die ihn bestellende Rechtsanwaltskammer die Einlagerung und/oder Vernichtung von Akten ohne vorherige Zustimmung des Insolvenzverwalters, so entsteht hierdurch keine Masseverbindlichkeit. Der Abwickler wäre in diesem Fall befugt seinen Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 670 BGB, 55 Abs. 3 Satz 1, 54 Abs. 1 Satz 3 BRAO aus den im Rahmen der Abwicklungstätigkeit erzielten Einnahmen zu entnehmen und gegen einen Herausgabeanspruch des Insolvenzverwalters gegebenenfalls aufzurechnen.

Vorschüsse auf Abwicklervergütung

Der Vertrag des Abwicklers mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben über die Vergütung und ggf. Auslagenpauschalen lassen es ebenso wie der mit der Rechtsanwaltskammer zu schließende Vertrag über das Honorar des Abwicklers im Falle des Nichtzustandekommens entsprechender Vereinbarungen mit dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben zu, Vorschüsse zu vereinbaren.

Insbesondere in Fällen des Vermögensverfalls des früheren Rechtsanwalts wird es auch angemessen und verhältnismäßig sein, dem Abwickler Vorschüsse zu zahlen, insbesondere dann, wenn es für den Abwickler unzumutbar ist, in finanzielle Vorlage für seine eigene Arbeitsleistung zu treten. Das gilt insbesondere für Berufsanfänger, soweit sie als Abwickler eingesetzt werden. Voraussetzung für die Entnahme von Vorschüssen ist die Regelung der Frage der Vergütung. Die Entnahme erfolgt regelmäßig aus den vorgefundenen Kontoguthaben des früheren Rechtsanwalts; Fremdgelder bleiben davon selbstverständlich unberührt (vgl. auch „Befugnisse des Abwicklers“).

Weisungen an den Kanzleiabwickler

Der Abwickler unterliegt keinen Weisungen – weder von Seiten der Rechtsanwaltskammer noch dem früheren Rechtsanwalt bzw. seinen Erben. Er ist eigenverantwortlich im Rahmen der Regelungen der §§ 53, 54, 55 BRAO tätig. Die ergänzenden Regelungen des Auftragsrechts konkretisieren das Verhalten des Abwicklers im Einzelfall, woraus sich Pflichten des Abwicklers begründen, aber keine Weisungsberechtigung für die Ausführung der Pflichten des Abwicklers (vgl. auch „Abwickler“, „Befugnisse des Abwicklers“, „Organ der Rechtspflege“ und „Praxisinhaber“).

Wiederaufnahme des Verfahrens

Verstirbt ein Rechtsanwalt oder wird er unfähig, die Belange seiner Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 244 Abs. 1 Satz 1 ZPO ein. Mit einem Wiedereinsetzungsge-

such kann der bestellte Abwickler den Fortgang des Prozesses erreichen (vgl. auch „Unterbrechung des Verfahrens“).

Zahlung für Lebensunterhalt

Ein Anspruch des früheren Rechtsanwalts auf Zahlung seines notwendigen Lebensunterhalts aus dem Vermögen der Anwaltskanzlei besteht mangels gesetzlicher Regelung nicht (vgl. auch „Notwendiger Lebensunterhalt“).

Zeitaufwand

Wesentliche Grundlage der Abwicklervergütung ist der Zeitaufwand, den der Abwickler für die Tätigkeit als solche erbringt. Deshalb ist es dem Abwickler zuzumuten, eine möglichst genaue Aufzeichnung seiner auf die Tätigkeit als Abwickler verwendeten Zeit zu erstellen. Da eine ganz genaue Aufzeichnung aller Zeitaufwendungen kaum erreichbar ist, richten sich die Vergütungsmodelle meist nach Pauschalsätzen oder relativieren sich am Maßstab monatlicher Gesamtvergütungen (vgl. etwa AGH Bayern, BRAK-Mitt. 2004, 134; vgl. auch „Pauschalvergütung“).

Zivil- und strafrechtliche Geheimhaltungspflichten

Der Abwickler unterliegt bei seiner Tätigkeit einer unmittelbaren zivilrechtlichen und strafrechtlich sanktionierten Geheimhaltungspflicht ebenso wie der frühere Rechtsanwalt. Deshalb muss der Abwickler dafür Sorge tragen, dass die persönlichen, geheimen und unter Umständen belastenden Daten über den Mandanten keinem unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen. Andernfalls macht er sich Schadensersatzpflichtig und strafbar gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB; ebenso würden Berufspflichten i.S.d. § 43a Abs. 2 BRAO verletzt werden. Selbstverständlich trifft den früheren Rechtsanwalt diese Geheimhaltungspflicht neben dem Abwickler. Mit dem Tod des früheren Rechtsanwalts geht die Geheimhaltungspflicht auch auf die Erben über, denn diese rücken nicht nur in die Rechts-, sondern auch in die Pflichtenstellung des früheren Rechtsanwalts/Erblassers ein (§ 675 BGB i.V.m. § 673 Satz 2 BGB).

Zustandsbericht

Zustandsberichte über die Situationen der Praxis bei Übernahme durch den Abwickler haben sich als Grundlage der Bewertung künftiger Vergütungsansprüche bewährt. Dabei ist die Aktensituation ebenso festzuhalten wie die finanzielle Situation der Kanzlei. Um eine einheitliche Ausgangssituation für die Bewertung zu erhalten, empfiehlt es sich, wenn die Rechtsanwaltskammer (Vorstand, Geschäftsführung, Mitarbeiter) sich gemeinsam mit dem Abwickler den Zustand der Kanzlei bei Beginn der Abwicklertätigkeit ansieht, um den künftigen Arbeits- und Zeitaufwand abschätzen zu können. Der dann vom Abwickler erstellte Zustandsbericht wird den ersten Eindruck präzisieren und mit den künftigen Berichten über die Tätigkeit einschließlich des Vergütungsantrags eine verlässliche Bewertungsgrundlage bieten (vgl. auch „Monats- bzw. Stundenpauschalen“).